



Amtsblatt

Nr. 1/2004 vom 30. Dezember 2003 –12. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

<u>Teil I</u>	(Seite)	
Bekanntmachungen	3	Satzung zur Aufhebung von Satzungen über das Marktwesen
	3	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Regelung der Öffnungszeiten von Außengastronomiebereichen in der Stadt Velbert (Außengastronomieverordnung) vom 12.12.2003
	5	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Städte Monheim am Rhein und Velbert im Bereich der sogenannten "IT Prüfung"
	5	Öffentliche Zustellung
	5	Bekanntmachung über die Durchführung von Erörterungsterminen zur Verhandlung eines Antrages auf Erteilung einer wasserrechtlichen Planfeststellung
	6	6. Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung vom 16.12. 2003
	7	Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Velbert (Abfallwirtschaftssatzung) vom 17.12.2003
	11	Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Velbert (Abfallentsorgungs-Gebührensatzung) vom 17.12.2003
	14	Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Velbert vom 17.12.2003

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 30 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißebach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

(Seite)	
19	Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 17.12.2003
33	Satzung der Stadt Velbert über das städtische Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) vom 17.12.2003
49	Satzung zur 25. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Velbert (Friedhofsgebührensatzung) vom 17.12.2003
50	Kundeninformation der Stadtwerke Velbert GmbH
53	Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 532 – Carl-Orff-Straße – 1. Änderung als Satzung
55	Bekanntmachung über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 612 – Lindenkamp Nord – als Satzung
56	Bekanntmachung über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 624.02 – Friedrich-/ Grün-/ Boven- und Oststraße – als Satzung
59	Bekanntmachung über die 2. Änderung (vereinfacht gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)) des Bebauungsplanes Nr. 713.03 – Oberlangenhorst Nord – als Satzung
61	Jahresabschluss der VGV
62	Sparkasse Hilden Ratingen Velbert
64	Öffentliche Ausschreibung
<u>Teil II</u>	
Termine	64 Sitzungstermine für die Monate Januar und Februar 2004
<u>Teil III</u>	
Verwaltungsinfos	64 Der neue Abfallkalender

<p>Das Amtsblatt finden Sie auch im Internet unter www.velbert.de</p>
--

Satzung zur Aufhebung von Satzungen über das Marktwesen

Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023) wird folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Nachstehende Satzungen werden aufgehoben:

1. Satzung über die Wochenmärkte in der Stadt Velbert vom 03.09.1979 und
2. Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Velbert in der Fassung der letzten Änderung vom 12.12.2000.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 12.12.2003

Gez. Hörr

Bürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Regelung der Öffnungszeiten von Außengastronomiebereichen
in der Stadt Velbert (Außengastronomieverordnung) vom 12.12.2003**

Aufgrund des § 9 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG -) vom 18.03.75 (GV. NW. S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.93 (GV. NW. S. 987), und der §§ 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.80 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.94 (GV. NW. S. 1115) wird gemäß dem Beschluss des Rates vom 14.10.2003 für das Gebiet der Stadt Velbert folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Gaststättenrechtliche Betriebe, für die eine gültige Erlaubnis zum Freiluftausschank vorliegt, dürfen in den darin festgelegten Bereichen außerhalb geschlossener Gebäude in der Zeit vom 01. März bis 31. Oktober Außengastronomie
 - a) sonntags bis donnerstags bis 23.00 Uhr und
 - b) freitags, samstags und vor Feiertagen bis 24.00 Uhrbetreiben.

-
- (2) Im Rahmen der vorstehenden Zeiten werden Ausnahmen vom Verbot der Betätigung zugelassen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) zu stören geeignet sind.
 - (3) Die Ausnahmeregelung des Absatzes 2 gilt nicht für den Einsatz von Geräten, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte).

§ 2

- (1) Soweit im Einzelfall ein besonderes Bedürfnis nach Lärmschutz der Nachbarschaft besteht, können von § 1 abweichende Regelungen der Öffnungszeit getroffen werden.
- (2) An zwei Tagen je Monat und Stadtteil können aus Anlass von Veranstaltungen weitergehende Einzelfallregelungen nach dem Landesimmissionsschutzgesetz getroffen werden.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Außengastronomie außerhalb der Zeiten des § 1 Abs. 1 betreibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 Landes-Immissionsschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Velbert, den 12.12.2003
Stadt Velbert als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 12.12.2003
gez. Hörr
Bürgermeister

Bekanntmachung

Am 15.10.2003 hat der Rat der Stadt Monheim und am 14.10.2003 der Rat der Stadt Velbert eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Städte Monheim am Rhein und Velbert im Bereich der sogenannten "IT Prüfung" beschlossen.

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde entsprechend § 24 Absatz 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) im Amtsblatt Nr. 22 des Kreises Mettmann vom 29.11.2003 bekanntgemacht.

Auf diese Bekanntmachung wird hiermit hingewiesen.

Velbert, 16.12.2003
gez. Rubert
Stadt Velbert/ Zentrale Dienste

Öffentliche Zustellung

Herrn Sergej Weber, geb. 02.10.1970, letzte bekannte Anschrift Langenberger Str. 208, 42551 Velbert, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 10.12.2003 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Rathausnebengebäude, Rathausplatz 2, Zimmer 159, 42551 Velbert eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379) – in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 23.07.1957 (GV NW S.213) – in den derzeit geltenden Fassungen.

Velbert, den 10.12.2003
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Siepermann

Bekanntmachung über die Durchführung von Erörterungsterminen zur Verhandlung eines Antrages auf Erteilung einer wasserrechtlichen Planfeststellung

Für den bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann gestellten Antrag der

**Fa. Rheinkalk GmbH & Co. KG,
Wilhelmstr. 77, 42489 Wülfrath,**

vom 30.06.2003 auf Erteilung einer Planfeststellung gemäß § 31 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für das Planvorhaben in Wülfrath

Neuaufschluss des Kalksteinfeldes Silberberg und Erweiterung des Schiefer- und Kalkabbaus im Bereich Rohdenhaus Nord-Ost verbunden mit begleitenden Maßnahmen

findet die gem. § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602/SGV NRW 2010) durchzuführende Erörterung der Stellungnahmen beteiligter Träger öffentlicher Belange zum Planvorhaben und der erhobenen Einwendungen gegen das Planvorhaben mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, an folgenden Terminen statt:

a) Erörterung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

am 12.01.2004, 09.30 Uhr,

im großen Sitzungssaal (Raum 1.601) des Kreishauses,
Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann;

b) Erörterung der erhobenen Einwendungen

am 13.01.2004, 09.30 Uhr,

im großen Sitzungssaal (Raum 1.601) des Kreishauses,
Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann.

Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von den Erörterungsterminen durch gesonderte Schreiben benachrichtigt.

Die Teilnahme an den jeweiligen Erörterungsterminen, die von der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde durchgeführt werden, ist jedem freigestellt.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten oder Betroffenen am Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätet erhobene Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Die durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Velbert, den 22.12.2003

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
gez. Hörr

**6. Satzung
zur Änderung der Sondernutzungssatzung
vom 16.12.2003**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.1983 (GV. NW S. 306/SGV. NW 91) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 08.08.1961 (BGBl. I S. 1742) in der Fassung des Gesetzes vom 01.10.1974 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Berücksichtigung des Denkmalschutzes im Bundesrecht vom 01.06.1980 (BGBl. I S. 649) und der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Buchstaben f und h der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666/SGV. NW 2023) hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 16.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

I.

Der Gebührentarif (Anlage zur Sondernutzungssatzung der Stadt Velbert vom 18.12.1985 in der Fassung der Satzung vom 14.10.2003) wird um folgende Tarifstelle erweitert:

13 a. Wochenmärkte **m²/Monat 0,35 €**

II.

Vorstehende Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) die vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 16.12.2003
gez. (Hanns-Friedrich Hörr)
Bürgermeister

**Satzung zur 6. Änderung der
Satzung über die Abfallwirtschaft in der
Stadt Velbert (Abfallwirtschaftssatzung)
vom 17.12.2003**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 8 und 9 des Landesabfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I. S. 2705), des § 86 Abs. 1 Ziffer 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I. S. 602) und der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I. S. 1938) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 16.12.2003 folgende Abfallentsorgungssatzung beschlossen:

I.

Die „Satzung über die Abfallwirtschaft“ wird in „Satzung über die Abfallentsorgung“ umbenannt.

In § 3 Abs. 1 werden die Worte „Abfallwirtschaft und“ gestrichen.

Der Text des alten § 4 wird durch folgenden neuen Text im § 4 ersetzt:

„Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen, das Entleeren von Abfallbehältern auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen sowie das Einsammeln und Befördern verbotswidriger Abfallablagerungen auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.“

Im § 5 wird in Absatz 1 nach den Worten „die Bestandteil dieser Satzung“ das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

Im § 5 Abs. 1 Ziffer 3 werden die Worte „Asphalt teerhaltig sowie Asphalt teerfrei (Straßenaufbruch)“ durch die Worte „kohlenteehaltige Bitumengemische, Bitumengemische (Straßenaufbruch) sowie Kohlentee und teerhaltige Produkte“ ersetzt.

Im § 5 Abs. 1 Ziffer 5 werden der zweite Satz gestrichen und im ersten Satz nach dem Wort „usw.“ ein Doppelpunkt gesetzt und folgende drei Sätze angefügt:

„Aus dem Bereich Haushaltungen werden diese an der von der Stadt eingerichteten mobilen Sammelstelle angenommen. Aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen werden diese an der vom Kreis Mettmann eingerichteten mobilen Sammelstelle angenommen, wobei der Kreis die diesbezügliche Gebührenpflicht in seiner Abfallsatzung regelt. Ort und Zeitpunkt der Annahme werden ortsüblich bekannt gemacht.“ Im § 5 Abs. 1 Ziffer 6 werden die Worte „Von der Entsorgung sind weiter ausgeschlossen:“ gestrichen.

Im § 6 Abs. 1 werden nach den Worten „liegenden Grundstücks ist“ die Worte „im Rahmen der §§ 4 bis 5“ eingefügt.

Im § 7 werden die alten Absätze 1, 2 und 3 gestrichen und durch folgende neuen Absätze 1, 2 und 3 ersetzt:

- „(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die städtische Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstücks als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 4 bis 5 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der städtische Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich / industriell genutzt werden, haben aufgrund des § 7 Satz 4 der GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich / industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sogenannte gemischt genutzte Grundstücke).“

In § 8 Abs. 1 werden die Worte „und Gewerbe“ und die Worte „im Sinne des § 6 Pflanzen-Abfall-Verordnung“ gestrichen und folgende Worte nach dem Wort „Kleingartenabfälle“ angefügt: „und auf Bioabfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen“.

In § 8 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: „Kleingartenabfälle sind pflanzliche Abfälle in geringen Mengen, die in Haus- und Kleingärten anfallen.“

Im § 13 werden die alten Absätze 1 und 2 gestrichen und durch folgende neuen Absätze 1 und 2 ersetzt:

- „(1) Die Grundstückseigentümer bestimmen unter Einhaltung des Mindest-Restmüllbehältervolumens für Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) das hierfür von der Stadt bereitzustellende Behältervolumen. Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüllbehältervolumen von 20 Litern pro Person und 2 Wochen für jeden zum Stichtag gemäß § 4 Abs. 2 der Abfallentsorgungsgebührensatzung mit Haupt- oder Nebenwohnsitz auf dem Grundstück gemeldeten Einwohner vorzuhalten. Auf der Grundlage des Mindest-Restmüllbehältervolumens teilt die Stadt die Anzahl und Art der Behälter bzw. Säcke zu. Eine Änderung der Zuteilung auf der Grundlage des Mindest-Restmüllbehältervolumens erfolgt durch Abgleich mit den Melderegistern mit Stichtag 01.07. des dem Veranlagungszeitraum vorausgehenden Jahres zum 01.01. des Veranlagungsjahres. Abweichend hiervon können Änderungen auf Antrag, der spätestens bis zum 01.10. des dem Veranlagungszeitraum vorausgehenden Jahres gestellt sein muss, zum 01.01. des Veranlagungszeitraumes berücksichtigt werden, soweit das Mindest-Restmüllbehältervolumen zu diesen Zeitpunkten eingehalten wird. Ein Antrag auf Änderung der Zuteilung von Gefäßen ist außerdem auch zum 01.03. und 01.07. des Veranlagungsjahres möglich, soweit das Mindest-Restmüllbehältervolumen zu diesen Zeitpunkten eingehalten wird.

- (2) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken, auf denen sich Nutzungen anderer Herkunftsbereiche als privaten Haushaltungen befinden, ein Mindest-Restmüllbehältervolumen von 20 Litern pro Einwohnergleichwert und 2 Wochen für jedes zum Stichtag gemäß § 4 Abs. 2 der Abfallentsorgungs-Gebührensatzung auf dem Grundstück gemeldete Gewerbe sowie für jeden zum Stichtag gemäß § 4 Abs. 2 der Abfallentsorgungsgebührensatzung auf dem Grundstück gemeldeten Freiberufler vorzuhalten. Auf der Grundlage des Mindest-Restmüllbehältervolumens teilt die Stadt die Anzahl und Art der Behälter bzw. Säcke zu. Eine Änderung der Zuteilung auf der Grundlage des Mindest-Restmüllbehältervolumens erfolgt mit Stichtag 01.07. des dem Veranlagungszeitraum vorausgehenden Jahres zum 01.01. des Veranlagungsjahres. Abweichend hiervon können Änderungen auf Antrag, der spätestens bis zum 01.10. des dem Veranlagungszeitraum vorausgehenden Jahres gestellt sein muss, zum 01.01. des Veranlagungszeitraumes berücksichtigt werden, soweit das Mindest-Restmüllbehältervolumen zu diesen Zeitpunkten eingehalten wird. Ein Antrag auf Änderung der Zuteilung von Gefäßen ist außerdem auch zum 01.03. und 01.07. des Veranlagungsjahres möglich, soweit das Mindest-Restmüllbehältervolumen zu diesen Zeitpunkten eingehalten wird.

Die Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Zuordnung der Einwohnergleichwerte (EGW)		
Unternehmen/ Institution	Bezugsgröße (je Platz / Beschäftigten / Bett)	EGW_B*
öffentliche Verwaltungen, Geld-institute	je Beschäftigten	0,27
Verbände, Krankenkassen, Versicherungen	je Beschäftigten	0,27
Krankenhäuser, Kliniken, Wohn-, Pflege- sowie Kinderheime	je Bett	0,8
Schulen, Kindergärten	je Schüler/Kind	0,08
Beherbergungsbetriebe, Jugendherbergen	je Bett	0,2
Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	3
Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaften konzessioniert sind, Spielhallen, Eisdielen	je Beschäftigten	1
Lebensmittelgroß- und -einzelhandel (einschl. Bäckereien, Metzgereien)	je Beschäftigten	1
Sonstiger Groß- und Einzelhandel	je Beschäftigten	0,4
selbständige Tätigkeiten der freien Berufe	je Beschäftigten	0,2
selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je Beschäftigten	0,2
Industrie, Handwerk und übriges Gewerbe	je Beschäftigten	0,4

*EGW pro Bezugsgröße

Der Einwohnergleichwert für ein Unternehmen bzw. eine Institution wird wie folgt berechnet:

$EGW_{\text{gesamt}} (\text{Unternehmen, Institution u. a. m.}) = \text{Bezugsgröße} * \text{anzusetzender } EGW_B$

Der berechnete EGW_{gesamt} wird bis unter 0,50 auf die nächst niedrigere volle Zahl abgerundet und / oder ab 0,50 auf die nächst höhere volle Zahl aufgerundet.“

Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt.

„Beschäftigte im Sinne des § 13 Abs. 2 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags Beschäftigte werden zu 50 v. H. beim EGW_B bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden zu 25 v. H. beim EGW_B bei der Veranlagung berücksichtigt. Letzteres gilt auch für Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit im Stadtgebiet Velbert (z. B. Außendienstmitarbeiter außerhalb Velbert) beschäftigt sind.“

Die alten Absätze 3, 4, 5 und 6 werden zu den neuen Absätzen 5, 6, 7 und 8.

Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllbehälter gesammelt werden können, wird das sich nach §13 Abs. 2 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 13 Abs. 1 zur Verfügung zu stellenden Behältervolumen hinzugerechnet.“

Beim neuen Absatz 8 wird nach dem ersten Wort der Text „bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen“ eingefügt. Die Worte „nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt“ werden gestrichen.

Im § 21 Abs. 1 wird als zweiter Satz angefügt: „Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Krankenhäuser, Kliniken, Wohn-, Pflege-, Kinderheimen, Beherbergungsbetrieben sowie Jugendherbergen.“

In § 27 Abs. 1 Ziffer 6 wird die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.

In § 27 Abs. 1 Ziffer 7 wird die Angabe „Abs. 2“ gestrichen.

§ 27 Abs. 1 Ziffer 8 wird gestrichen.

§ 27 Abs. 1 Ziffer 9 wird zu § 27 Abs. 1 Ziffer 8.

§ 27 Abs. 1 Ziffer 9a wird zu § 27 Abs. 1 Ziffer 9.

II.

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 17.12.2003
 gez. Hörr
 Bürgermeister

**Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Velbert
(Abfallentsorgungs-Gebührensatzung) vom 17.12.2003**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz v. 29.4.2003 (GV NRW S.254) und der §§1, 2, 4,6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.9.2001 (GV. NRW. S. 708), der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.6.1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2002 (GV. NRW. S. 571) und in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- u. Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) v. 27.9.1994 (BGBl I. S. 2705 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.8.2002 (BGBl I S.3322) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Velbert hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 16.12.2003 folgende Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Velbert beschlossen:

§ 1

Entsorgungsgebühren

Die Stadt Velbert erhebt zur Deckung der Kosten für die Abfallentsorgung im Stadtgebiet von den Benutzern Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Den Grundstückseigentümern stehen Erb-bauberechtigte, Nießbraucher, die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstücks in gleichem Umfang dinglich Berechtigte gleich. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beim Eigentumswechsel erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit dem letzten Tage des Monats, in dem der Wechsel statt-gefunden hat. Anschließend beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers.
Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet, der Stadt die Veränderung innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Andernfalls haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren von dem auf den Eigentumsübergang folgenden Monatsersten.
- (3) Beim Anschluss mehrerer Grundstücke an Großbehälter wird die sich nach dem Behältermaßstab ergebende Gebühr in dem Verhältnis auf die einzelnen Grundstücke verteilt, in dem die Anzahl der auf den Grundstücken zum Stichtag gemeldeten Personen zueinander steht. Bei Grundstücken oder Grundstücksteilen, die nicht Wohnzwecken dienen, wird ein Anteil an der gemeinsamen Nutzung von sechs Personen je Einheit für den in § 13 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung genannten Personenkreis zugrunde gelegt.
- (4) Für Deponiegebühren ist der Benutzer der Deponie Gebührenschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, der auf den Tag der erstmaligen Inanspruchnahme der Abfallbeseitigung folgt. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Abfallbeseitigung endet.
- (2) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallbeseitigung hat der Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag erlassen und zwar für je volle 30 Tage der Unterbrechung in Höhe von 1/12 der Jahresgebühr.
- (3) Bei Änderung des Volumens der Abfallbehälter oder Großbehälter im Laufe eines Kalenderjahres ist der neu zu berechnende Behälterraum der Veranlagung vom Beginn des Monats zugrunde zu legen, der auf die Änderung folgt.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsmaßstab für die Ermittlung der Gebühren ist der Rauminhalt der in Anspruch genommenen Abfallbehälter (Behältergebühr).

- (2) Maßgebender Stichtag für die Veranlagung ist der 01.10. des dem Veranlagungszeitraum vorausgehenden Jahres, sofern das Behältervolumen nicht auf Antrag entsprechend der Abfallwirtschaftssatzung geändert wird. Im Fall der Änderung gilt als Stichtag der der Volumenänderung folgende Monatserste.
- (3) Das Behältervolumen richtet sich nach der von den Abgabepflichtigen gewählten bzw. von der Stadt bestimmten Art und Größe der Abfallbehälter.
- (4) Die Anzahl und Größe der Abfallbehälter und Großbehälter werden einmal jährlich zu dem Stichtag festgestellt und während des laufenden Jahres nicht verändert, soweit sich aus der Abfallwirtschaftssatzung nichts Gegenteiliges ergibt.
- (5) Bemessungsmaßstab für die Abfuhr sperriger Abfälle ist die bereitgestellte Einheit gem. Abfallwirtschaftssatzung in der Stadt Velbert.
- (6) Werden Grundstücke nach dem Stichtag angeschlossen, so gilt als Stichtag der Tag, an dem die Gebührenpflicht entsteht.

**§ 5
Gebührensatz**

(1) Die Behältergebühr beträgt bei alternierender Abfuhr von Bio- und Restmüll im 14täglichen Wechsel für

1. den 40-Liter-Restmüllbehälter	jährlich	74,60 EURO
2. den 60-Liter-Restmüllbehälter	jährlich	111,80 EURO
3. den 80-Liter-Restmüllbehälter	jährlich	149,10 EURO
4. den 120-Liter-Restmüllbehälter	jährlich	223,70 EURO
5. den 240-Liter-Restmüllbehälter	jährlich	447,30 EURO
6. den Restmüllgroßbehälter zu 0,77 cbm	jährlich	1.435,10 EURO
7. den Restmüllgroßbehälter zu 1,10 cbm	jährlich	2.050,20 EURO
8. den Restmüllsack mit einem Inhalt von 45 Litern	je Sack	3,20 EURO

Die Behältergebühr beträgt bei alternierender Abfuhr von Bio- und Restmüll im 14täglichen Wechsel für diejenigen Gebührenpflichtigen, die von der Teilnahme an der Bio-Müll-Entsorgung befreit sind, für

1. den 40-Liter-Restmüllbehälter	jährlich	61,90 EURO
2. den 60-Liter-Restmüllbehälter	jährlich	92,90 EURO
3. den 80-Liter-Restmüllbehälter	jährlich	123,80 EURO
4. den 120-Liter-Restmüllbehälter	jährlich	185,80 EURO
5. den 240-Liter-Restmüllbehälter	jährlich	371,50 EURO
6. den Restmüllgroßbehälter zu 0,77 cbm	jährlich	1.191,90 EURO
7. den Restmüllgroßbehälter zu 1,10 cbm	jährlich	1.702,80 EURO
8. den Restmüllsack mit einem Inhalt von 45 Litern	je Sack	2,70 EURO

Wird in den Ausnahmefällen des § 14 Abs. 1 Satz 2 der Abfallwirtschaftssatzung häufiger als 14täglich Restmüll entsorgt, so vervielfacht sich die Gebühr nach Nr. 1 - 7 entsprechend.

Für die im Verkauf erhältlichen Restmüll-Zusatzsäcke (sogenannte Spitzensäcke) von 45-Liter und 70-Liter werden einheitlich folgende Gebühren erhoben:

für den Restmüll-Zusatzsack mit einem Inhalt von 45 Litern je Sack **3,20** EURO
 für den Restmüll-Zusatzsack mit einem Inhalt von 70 Litern je Sack **5,00** EURO.

Für die Restmüll-Zusatzsäcke wird ein Eigenkompostiererbonus nicht gewährt.

Das Recht der Einzelhändler, Restmüll-Zusatzsäcke mit einem Aufpreis bis zu 0,06 Euro pro Sack zu verkaufen, bleibt hiervon unberührt.

- (2) Die Gebühr für die Abfuhr sperriger Abfälle und Grünschnitte beträgt je Anforderungskarte 2,00 EURO.
- (3) Die Gebühr für die Abfuhr von Kühlschränken und ähnlichen Kühlgeräten sowie Ölradiatoren aus Haushalten beträgt je Einheit 14,00 EURO. Die Gebühren werden in Form von Gebührenmarken erhoben.

§ 6

Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt alle zur Feststellung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, an Ort und Stelle durch mit Dienstausweis versehene Beauftragte zu prüfen, ob die zur Feststellung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Stadt die Veranlagung nach einer Schätzung durchführen.

§ 7

Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Heranziehung und die Fälligkeit der Gebühren richten sich nach der Satzung der Stadt Velbert über die Zahlung und Fälligkeit bei der Heranziehung zu Grundabgaben, soweit nachfolgend keine andere Regelung getroffen ist.
- (4) Die Gebühren für einen Abfallsack und für eine Sperrgutmarke sind an die von der Stadt eingerichteten Ausgabestellen bei der Aushändigung zu entrichten. Eine Verpflichtung der Stadt zur Rücknahme nicht verwendeter Abfallsäcke oder Sperrgutmarken besteht nicht.

§ 8

Härtefälle

Im Einzelfall können in Anwendung der Abgabenordnung in Härtefällen die festgesetzten Gebühren teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 9

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.3.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV. NW. S. 47,68), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2002 (GV. NRW. S. 634).
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.2.2003 (GV NRW S.156).

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 17.12.2003
gez. Hörr
Bürgermeister

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Velbert vom 17.12.2003**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz v. 29.4.2003 (GV NRW S. 254) und der §§ 2,4,6,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) v. 21.10.1969 (GV NRW S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.9.2001 (GV NRW S.708) und § 18 a des Wasserhaushaltsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung v. 19.8.2002 (BGBl I S.3245) und § 53 Abs.1 des Landeswassergesetzes i. d. F. der Bekanntmachung v. 25.6.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert am 29.4.2003 (GV NRW S. 254), hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 16.12.2003 folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Velbert beschlossen:

**§ 1
Anschlussbeitrag**

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der Abwasseranlagen, soweit er nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG von der Stadt zu tragen ist, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt einen Anschlussbeitrag.

**§ 2
Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen;
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht unterliegen auch solche Grundstücke, die vor Inkrafttreten dieser Satzung angeschlossen werden konnten oder angeschlossen waren.

**§ 3
Beitragsmaßstab und Beitragssatz**

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche (Wertzahl). Dabei wird die unterschiedliche Nutzung nach Maß (Abs. 3) und Art (Abs. 10) berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Straße oder von der der Straße zugewandten Grundstücksseite. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben unberücksichtigt.
 - c) Bei Grundstücken an mehreren Straßen bleibt bei der Ermittlung der Grundstücksfläche der Teil des Grundstücks unberücksichtigt, der von jeder der Straßenfronten oder Grundstücksseiten aus gemessen mehr als 50 m entfernt liegt.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Vomhundertsatz vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist	100 v.H.
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	125 v.H.
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	150 v.H.
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	175 v.H.

5. bei sechs- und siebengeschossiger Bebaubarkeit 200 v.H.
 6. für jedes weitere Geschoss zusätzliche 5 v.H.
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschossezahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Untergeschosse, die keine Vollgeschosse im Sinne der BauNVO sind, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden.
- (5) Ist im Einzelfall eine größere Geschossezahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zulegen.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
 Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist jeweils die höhere Geschossezahl anzusetzen.
- (7) Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände) werden mit 50 v. H. der Grundstücksflächen angesetzt.
- (8) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschossezahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist
- bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlichen vorhandenen,
 - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Hinzugerechnet werden Untergeschosse gemäß Absatz 4.
 - Bei Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücken gilt Abs. 7 entsprechend.
- (9) Ist eine Geschossezahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (10) Die nach Abs. 3 Nr. 1 bis 6 ermittelten Vohundertsätze sind für Grundstücke in Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die in anders beplanten oder unbeplanten Gebieten liegen, aber überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise (z.B. Büro-, Verwaltungs- und Geschäftsgebäude) genutzt werden, um 50 v. H. zu erhöhen. Das gilt auch für unbebaute Grundstücke, auf denen eine bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wenn die Grundstücke in der näheren Umgebung überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden bzw. genutzt werden dürfen.
- (11) Wird bei einzelnen Grundstücken vor Einleitung der Abwässer eine Vorklärung auf dem Grundstück verlangt oder darf nur Regenwasser oder Überlaufwasser aus Grundstückskläranlagen oder nur Schmutzwasser in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, ermäßigt sich der Anschlussbeitrag um die Hälfte. Dies gilt nicht für Grundstücke, auf denen Neutralisations- und Entgiftungsanlagen zugelassen sind.
 Entfällt aufgrund einer Änderung der Abwasseranlagen die Notwendigkeit der Vorklärung oder erfolgt später ein Vollanschluss, so ist der Restbetrag bis zur Höhe des vollen Anschlussbetrages nachzuzahlen.

§ 4

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasseranlagen angeschlossen werden kann. Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 11 Satz 3 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald das Grundstück mit dem Vollanschluss an die Abwasseranlagen angeschlossen werden kann.
- (3) Für Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 3 entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 5

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Zugangs des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Beitragssatz und Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Anschlussbeitrag beträgt 6 Euro je Wertzahl.
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Zugang des Beitragsbescheides fällig.

§ 7

Benutzungsgebühren

Benutzungsgebühren werden erhoben

1. Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG und der Verbandslasten nach § 7 Abs. 1 KAG sowie nach § 9 Abwasserabgabengesetz in Verbindung mit § 65 Abs. 2 Landeswassergesetz
1. zur Deckung der Kosten für die Entsorgung privater Abwasserbehandlungsanlagen und Abwasser-sammelgruben.

§ 8

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren nach § 7 Ziffer 1 bemessen sich
 1. für die Ableitung von Schmutzwasser nach der von dem angeschlossenen Grundstück den Abwasseranlagen unmittelbar oder mittelbar zugeführten Schmutzwassermenge
 2. für die Ableitung von Niederschlagswasser, unabhängig davon, ob dieses als Brauchwasser verwendet wird, nach der überbauten oder sonst befestigten Grundstücksfläche, soweit diese unmittelbar oder mittelbar an die Abwasseranlage angeschlossenen ist oder das Niederschlagswasser oberirdisch aufgrund des Gefälles in die Abwasseranlage gelangt.
- (2) Als gebührenpflichtige Schmutzwassermenge gilt unbeschadet der in dieser Satzung getroffenen Ausnahmeregelungen:
 1. die von öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen gelieferte und berechnete Wassermenge (Regelfall),
 2. die Gewässern entnommene und dem Grundstück zugeführte Wassermenge,
 3. die auf dem Grundstück zutage geförderte Wassermenge,
 4. die dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Von der Wassermenge nach § 8 Abs. 2 wird auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Wassermenge abgesetzt, die nachweislich nicht in die Abwasseranlagen eingeleitet wurde. Mengen bis zu 10 cbm/Jahr bleiben unberücksichtigt. Der Nachweis der nicht in die Abwasseranlagen eingeleiteten Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Für den Nachweis der abzusetzenden Wassermenge gilt § 8 Abs. 4 sinngemäß. Der Antrag mit den zum Nachweis erforderlichen Angaben und Unterlagen ist bis zum 30. Juni vor Beginn des jeweiligen Veranlagungszeitraums schriftlich beim Bürgermeister zu stellen.
Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge um 9 cbm/Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt. Maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag der Viehzählung des vorletzten Kalenderjahres.
- (4) Sind Privatanlagen (§ 8 Abs. 2 Nrn. 2 - 4) vorhanden, ist die im vorigen Kalenderjahr geförderte Wassermenge vom Grundstückseigentümer bis zum 31. Mai vor Beginn des jeweiligen Veranlagungszeitraumes dem Bürgermeister nachzuweisen. Werden die Angaben nicht rechtzeitig oder nicht zutreffend gemacht, ist die Stadt berechtigt, die Schmutzwassermenge oder die an die Abwasseranlagen angeschlossene Grundstücksfläche nach pflichtgemäßen Ermessen unter Berücksichtigung vergleichbarer Tatbestände und der Umstände des Einzelfalles zu schätzen und die Schätzwerte der Gebührenberechnung zugrunde zu legen. Dies gilt hinsichtlich der Ermittlung der Schmutzwassermenge auch dann, wenn der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wassermesser einbauen lässt oder der Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt hat.
- (5) Wird bei einzelnen Grundstücken vor Einleitung des Schmutzwassers in die Abwasseranlagen eine vollbiologische Klärung des Schmutzwassers auf dem Grundstück verlangt oder dürfen nur Schmutzwasser ohne Fäkalien abgeleitet werden, ermäßigt sich die Gebühr auf den in § 9 Abs. 2 Nr. 2.2 genannten Gebührensatz.
- (6) Die Gebühren nach § 7 Ziffer 2 werden bemessen nach der Menge des abgesaugten Abwassers bzw. der abgesaugten Klärschlämme (einschließlich eventuell erforderlichen Spülwassers).
- (7) Begrünte Dachflächen bleiben bei der Berechnung der überbauten oder sonst befestigten und an die Abwasseranlage unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Grundstücksfläche unberücksichtigt.

§ 9

Berechnungseinheit, Gebührensatz

- (1) Berechnungseinheiten für die Gebühren sind für Schmutzwasser ein Kubikmeter (cbm) der gebührenpflichtigen Schmutzwassermenge und für Niederschlagswasser ein Quadratmeter (qm) der an die Abwasseranlagen angeschlossenen überbauten oder sonst befestigten Grundstücksfläche.
- (2) Die Gebührensätze je Berechnungseinheit betragen:
- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | je qm angeschlossene überbaute und befestigte Grundstücksfläche | 1,11 Euro |
| 2. | je cbm eingeleitetes Schmutzwasser | |
| 2.1 | für die Ableitung und Reinigung | 2,15 Euro |
| 2.2 | für die Ableitung von Schmutzwasser, für das ein Gebührenpflichtiger einen Reinhaltungsbeitrag unmittelbar an einen Wasserverband leistet, | 0,93 Euro |
- (3) Der Gebührensatz nach § 8 Abs. 6 beträgt je cbm 13,13 Euro

§ 10

Berechnungszeitraum

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
1. Als Schmutzwassermenge gilt - unbeschadet der auf Nachweis nach § 8 Abs. 3 abzusetzenden Wassermenge - die Wassermenge nach § 8 Abs. 2. Im Falle des § 8 Abs. 2 Ziff. 1 gilt als Schmutzwasser die Frischwassermenge, die bis zum 31.07. vor Beginn des jeweiligen Veranlagungszeitraumes für 12 aufeinanderfolgende Monate (Berechnungszeitraum) vom Wasserversorgungsunternehmen abgelesen wurde.
 2. Für die Festsetzung der an die Abwasseranlage angeschlossenen überbauten oder sonst befestigten Grundstücksteile gilt die Fläche nach dem Stand vom 30. November des Vorjahres.
 3. Als gebührenpflichtige Abwasser- bzw. Schlammmenge gilt die Menge, die in dem dem Veranlagungszeitraum vorausgehenden Kalenderjahr aus den privaten Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassersammelgruben abgesaugt worden ist. Solange der Stadt Velbert diese Menge nicht bekannt ist, ist sie berechtigt, sie nach pflichtgemäßen Ermessen unter Berücksichtigung vergleichbarer Tatbestände und der Umstände des Einzelfalles zu schätzen. Abzurechnen ist, sobald der Stadt der in dem dem Veranlagungsjahr vorausgehenden Kalenderjahr abgesaugte Anlageninhalt von dem beauftragten Entsorgungsunternehmen bekannt gegeben wird.
- (2) Beim erstmaligen Anschluss eines Grundstückes ist wie folgt zu verfahren:
1. Die Jahresschmutzwassermenge ist nach pflichtgemäßen Ermessen unter Berücksichtigung vergleichbarer Tatbestände und der Umstände des Einzelfalles zu schätzen, solange die Schmutzwassermenge nicht nach Abs. 1 Nr. 1 ermittelt werden kann.
 2. Als Fläche im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 ist die bebaute oder sonst befestigte Fläche zum Zeitpunkt der erstmaligen Benutzung der Abwasseranlagen zugrunde zu legen. § 8 Abs. 3 bis 5 gelten sinngemäß.

§ 11

Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks. Dem Eigentümer steht ein Erbbauberechtigter, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigter im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, ein Nießbraucher und ein sonstiger zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigter gleich. Schulden mehrere eine und dieselbe Gebühr, haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht erstmalig mit dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem auf dem Grundstück anfallendes Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) in die Abwasseranlagen eingeleitet worden ist. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Einleitung von Abwasser in die Abwasseranlagen endet. Das gilt auch bei einer Änderung der an die Abwasseranlagen angeschlossenen überbauten oder sonst befestigten Grundstücksfläche.
- (3) Die Gebührenpflicht durch die Eigentümer der an die privaten Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassersammelgruben angeschlossenen Grundstücke beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung der Grundstücksentwässerungseinrichtung. Die Gebührenpflicht endet mit der Beseitigung dieser Einrichtung. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird abweichend von § 10 Abs. 1 Ziffer 3, die in diesem Jahr bis dahin entsorgte Abfuhrmenge der Gebührenveranlagung zugrunde gelegt.
- (4) Im Falle des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für

 die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

**§ 12
Heranziehung und Fälligkeit**

Die Heranziehung und Fälligkeit richtet sich nach der Satzung der Stadt Velbert über die Zahlung und die Fälligkeit bei der Heranziehung zu Grundabgaben i.d.F. vom 13.8.2001.

**§ 13
Auskunftspflicht**

Die in § 11 Abs. 1 genannten Gebührenpflichtigen und deren gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte sind verpflichtet, über alle für die richtige Veranlagung maßgebenden Tatsachen innerhalb einer angemessenen Frist die erforderlichen Angaben zu machen. Mit Dienstaussweis versehene Beauftragte der Stadt sind berechtigt, Feststellungen an Ort und Stelle zu treffen und zweckdienliche Auskünfte einzuholen.

**§ 14
Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Die anschlusspflichtigen Grundstückseigentümer haben der Stadt die Kosten für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse in der tatsächlichen, durch Unternehmerrechnung nachzuweisenden Höhe zu ersetzen.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Fertigstellung des Grundstücksanschlusses (Anschlusskanal).

**§ 15
Ersatzpflichtige**

- (1) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, zu dem ein Anschluss verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzverpflichtet, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

**§ 16
Fälligkeit**

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

**§ 17
Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 156 Abs. 2, 222, 227 Abs. 1, 234 und 261 der Abgabenordnung i.d.F. vom 1.10.2002 (BGBl I S. 3866, 2003 I S.61), zuletzt geändert am 16.5.2003 (BGBl I S.660) in Verbindung mit § 12 KAG sinngemäß.

**§ 18
Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl I S.3987) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV. NW. S. 47), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2002 (GV NRW S.634).
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvoll-

 streckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 19.2.2003 (GV NRW S. 156).

§ 18 a
Übergangsregelung

Solange die Wasserversorgungsunternehmen zum 31.07. die Frischwassermenge nicht für 12 aufeinanderfolgende Monate ermitteln können, ist der Verbrauch bis zur erstmaligen Abrechnung im roulierenden System auf ein Jahr hochzurechnen.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, .17.12.2003
 gez. Hörr
 Bürgermeister

Satzung
über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 17.12.2003

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV. NRW. S. 254), der §§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV. NW. S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz v. 25.11.1997 (GV. NRW S.430) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.9.2001 (GV. NRW. S. 708) hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 16.12.2003 die folgende Straßenreinigungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 einem Dritten übertragen wird.

Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege der öffentlichen Straßen. Zur Fahrbahn gehören alle Verkehrsflächen, die zumindest auch dem fließenden oder ruhenden Fahrzeugverkehr zu dienen bestimmt sind, die tatsächlich für Zwecke des Fahrzeugverkehrs genutzt werden können und bei denen im Falle einer Nutzung durch Fußgänger und Fahrzeuge der Fahrzeugverkehr nicht nur untergeordnete Bedeutung hat. Insbesondere die besonders gekennzeichneten Radwege sind Teile der Fahrbahn. In Fußgänger-geschäftsstraßen, die in einer Ebene angelegt sind, gilt die Gesamtstraßenfläche als Fahrbahn. Gehwege sind neben den selbständigen Fußgängerwegen diejenigen Verkehrsflächen, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung nur durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Soweit andere als die in Satz 4 genannten Straßen in einer

Ebene angelegt sind, gilt ein 1 m breiter Streifen entlang der Anliegergrundstücke als Gehweg.

- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege, Radwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte

- (1) Die Reinigung der Gehwege innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundes-, Land- und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, wird den Eigentümern der durch sie erschlossenen und angrenzenden Grundstücke (§ 4) auferlegt. Außerdem wird die Reinigung der Fahrbahnen der im anliegenden Straßenverzeichnis unter II aufgeführten Straßen, Wege und Plätze auf die Eigentümer der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen. Sind die Grundstückseigentümer an beiden Seiten der Straßen, Wege und Plätze reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Mitte dieser zu reinigenden Flächen. Soweit die Stadt Eigentümerin der durch die Straße erschlossenen Grundstücke ist, betreibt sie die Reinigung als öffentliche Einrichtung. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (4) Die Bahnhofstreppe wird auf Antrag der Anlieger von der Stadt gegen Zahlung eines kosten deckenden Entgeltes gereinigt.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht Dritter

- (1) Die Gehwege und Fahrbahnen der im Verzeichnis unter II aufgeführten Straßen, Wege und Plätze sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich und sachgerecht zu entfernen.
- (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite - mindestens jedoch 1,00 m breit - von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg, Radweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außerge-

wöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4

Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück. Ausnahmsweise gelten mehrere Buchgrundstücke als ein Grundstück oder Teile eines Buchgrundstücks wegen ihrer eindeutigen räumlichen Aufteilung, ihrer wirtschaftlichen Nutzbarkeit und ihrer Erschließung als selbständige Grundstücke.
- (2) Ein Grundstück wird von der zu reinigenden Straße erschlossen, wenn zu ihr rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit besteht und dadurch die Möglichkeit einer in der geschlossenen Ortslage üblichen und sinnvollen wirtschaftlichen Nutzung eröffnet wird.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseiten (Frontlänge) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Hat ein Grundstück zu einer Erschließungsanlage keine zugewandte Grundstücksseite, so gilt die Quadratwurzel aus der Summe aller Grundstücksseiten als Grundstücksseite.
- (2) Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen erschlossen oder grenzt es mit verschiedenen Grundstücksseiten an dieselbe Erschließungsanlage, werden alle an die Erschließungsanlage angrenzenden oder ihr zugewandten Grundstücksseiten zugrunde gelegt.
Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt ihrer geraden Verlängerung zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Die Benutzungsgebühr (§ 5) beträgt bei wöchentlich einmaliger Reinigung jährlich je Meter Grundstücksgrenze (Abs. 1 und 3)

a) für die im Verzeichnis I unter a) aufgeführten Straßen	1,92 Euro
b) für die im Verzeichnis I unter b) aufgeführten Straßen	5,60 Euro

 Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.
- (5) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absatz 4 Buchstabe a) und b) genannten Straßen sowie die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis I, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet, dem Bürgermeister den Eigentumswechsel innerhalb von 2 Wochen schriftlich mitzuteilen, andernfalls haften beide gesamtschuldnerisch für die in der Übergangszeit fällig gewordenen Gebühren.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (3) Die Fälligkeit der Straßenreinigungsgebühren richtet sich nach der Satzung der Stadt Velbert über die Zahlung und die Fälligkeit bei der Heranziehung von Grundabgaben vom 13.8.2001.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 5,- € Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1.000,- €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,- €. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.8.2002 (BGBl. I S. 3387). Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 156 Abs. 2, 222, 227 Abs. 1, 234 und 261 der Abgabenordnung vom 1.10.2002 (BGBl. I S.3866, 2003 I S.61) zuletzt geändert am 16.5.2003 (BGBl. I S.660) in Verbindung mit § 12 KAG sinngemäß.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

**Straßenverzeichnis
zu den §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 der
Straßenreinigungs- und Gebührensatzung**

I

Öffentliche Straßen, deren Fahrbahn von der Stadt gereinigt werden:

a) Straßen, deren Fahrbahn gereinigt werden:

Straße	Zahl der wöchentlichen Reinigung
Abbestraße	1
Adalbert-Stifter Straße 1	1
Agnes-Miegel-Weg von Wimmersberger Straße bis Paul-Keller-Straße	1
Ahornstraße	1
Akazienstraße	1
Albertstraße	1
Alexander-Wolff-Straße 1	1
Alte Bahn von Deller Straße bis Haus Nr. 4	1
Am Bölkumer Busch 1	1
Am Brangenberg außer Stichweg von Haus Nr. 62 bis Haus Nr. 69	1
Am Buchenhang	1
Am Büschgen	1
Am Buschberg- ohne Stichstraße-	1

Am Buschkothen	1
Am Deilbach bis Gabelung1	
Am Diek	1
Am Diependal	1
Am Feldgen	1
Am Grünewald	1
Am Hardenberger Hof	1
Am Heidefeld	1
Am Höfgesseipen	1
Am Karrenberg	1
Am Klarensprung	1
Am Kattensiepen von Am Steinmetz bis Am Höfgesseipen	1
Am Kostenberg	1
Am Liewersholz	1
Am Lindenkamp von Am Hardenberger Hof bis Bartelskamp	1
Am Lomberg	1
Am Neuhauskothen von Haus Nr. 14 bis Wendeplatz	1
Am Nordhang mit allen Stichstraßen	1
Am Nordpark	1
Am Nottekothen	1
Am Offers	1
Am Pastoratsberg	1
Am Rosenhügel von Siebeneicker Straße bis Haus Nr. 39 - östl. Straßenseite	1
Am Rosenhügel von Hohenbruchstraße bis Lilienstraße - westl. Straßenseite	1
Am Rosenhügel	1
Am Schmachtenberg	1
Am Schnappstüber	1
Am Schwanefeld	1
Amselstraße bis Haus Nr. 27	1
Am Sonnenhang	1
Am Stadtgarten	1
Am Steinmetz	1
Am Stinder	1
Am Thekbusch	1
Am Wasserfall	1
Am weißen Stein	1
An der Hoddelskiep	1
An der Kehr	1
An der Lantert von Langenberger Straße bis Am Hackland, ohne Stichstraßen	1
An der Mähre	1
An der Maikammer	1
An der Wildenburg bis Wendeplatz	1
Anemonenweg	1
Ansembourgallee	1
Antoniusstraße	1
Asternweg	1
Auf dem Einert	1
Auf den Pöthen	1
Auf der Beek	1
Auf der Drenk	1
Auf der Egge	1
Auf der Höhe	1
Bahnhofstraße von Friedrichstraße bis Koelverstraße und von Güterstraße bis Talstraße	2
Bahnhofstraße von Koelverstraße bis Güterstraße und Talstraße bis Zechenweg	1
Bahnstraße	1
Balkhauser Weg	1
Bartelsheide	1
Bartelskamp	1
Bastersteichstraße	1
Beerenbusch	1
Beethovenstraße	1
Benderstraße von Wiemerstraße bis Sophienhang	1
Bergische Straße	1
Bergstraße	1
Berliner Straße	2
Bernsaustraße von Lohbachstraße bis Haus Nr. 35(gegenüber)	2

Bessemerstraße	1
Birkenhang	1
Birkenstraße	1
Birschelsweg	1
Birther Straße von Autobahnbrücke u. Röntgenstr. bis Ende Haus Nr. 57	2
Birther Straße v. Wendeplatz bis Haus Nr.57	1
Bismarckstraße	1
Bleiberg von Bleibergstr. bis Flurstücke 783/199 u. 784/199	1
Blücherstraße	1
Blumenstraße von Offerstraße bis Nedderstraße	1
Bodensfeld von Looker Straße bis Wendeplatz	1
Bökenbuschstraße von Haus Nr. 14/17 bis Haus Nr. 24	1
Bogenstraße bis Haus Nr. 45	1
Bonsfelder Straße von Haus Nr. 8 b bis Haus Nr. 64	2
Bonsfelder Straße von Haus Nr. 73 bis Grenzweg	2
Borsigstraße	1
Boschstraße	1
Brahmsstraße	1
Brangenberger Straße von Langenberger Straße bis Siedlung	1
Brehmstraße	1
Breslauer Straße	1
Brinker Höhe	1
Brinker Weg bis Haus Nr. 36	1
Bruckner Straße	1
Buchenstraße	1
Bunsenstraße	1
Burgfeld	1
Burgstraße	1
Cranachstraße von Friedrich.-Ebert-Str. bis Günther-Weisenborn-Str.	1
Dahlienweg	1
Dammstraße	1
Danziger Platz	1
David-Peters-Straße	1
Deller Straße	1
Denkmalstraße	1
Diekstraße	1
Dieselstraße	1
Diesterwegstraße	1
Distelbusch	1
Dönbergstraße	1
Dompfaffenweg	1
Don-Bosco-Straße von Hans-Böckler-Straße bis Wendeplatz	1
Donnenberger Straße bis Haus Nr. 83 ohne Stichweg	1
Donnerstraße von Hauptstraße bis Straße des 17. Juni	1
Drosselweg	1
Dürerstraße	1
Eduard-Schulte-Straße	1
Eichendorffstraße außer Haus Nr. 10 – 20 und Haus Nr. 42 - 52	1
Eichenkreuzweg	1
Eichenstraße bis Haus Nr. 71	1
Eichholzstraße bis Wendeplatz	1
Eickheisterstraße von Langenberger Straße bis Haus Nr. 7	1
Einsteinstraße	1
Eintrachtstraße v Haber- bis Siemensstraße	1
Eisenstraße	1
Elberfelder Straße von Bernsaustraße bis Tönisheider Straße	1
Elberfelder Str. von Zum Hasenkampsplatz bis zur Elberfelder Str. 197/204	2
Elisabethstraße	1
Elsbeeker Straße	1
Elsternweg	1
Emil-Schniewind-Straße 1	1
Ernst-Moritz-Arndt-Straße von Heiligenhauser Straße bis Wordenbecker Weg	1
Ernst-Wiechert-Weg	1
Eschenstraße	1
Ewald-Jochem-Straße	1

Fasanenweg	1
Feldstraße	1
Feuerdornstraße	1
Fexfeld	1
Fichtestraße	1
Finkenstraße	1
Florastraße ohne Zufahrtswege	1
Flurstraße	1
Fontanestraße	1
Forststraße von Lindenstraße bis Heidestraße	1
Friedensstraße	1
Friedhofstraße	1
Friedrich-Ebert-Straße	2
Friedrichstraße von Werdener Straße bis Schloßstraße	1
Friedrichstraße von Schloßstraße bis Thomasstraße	2
Friedrichstraße von Grünstraße bis Langenberger Straße	2
Friedrichstraße von Langenberger Straße bis Berliner Straße	1
Friedrichstraße von Berliner Straße bis Schmalenhofer Straße	2
Froebelstraße	1
Frohnstraße	1
Gartenstraße	1
Gartenheimstraße	1
Geranienweg	1
Gerhart-Hauptmann-Straße	1
Gewerbestraße von Siebeneicker Straße bis Teimbergstraße	1
Ginsterweg	1
Goebenstraße	1
Goethestraße	1
Grünheide	1
Grünstraße	2
Günther-Weisenborn-Straße	1
Güterstraße	1
Haberstraße	1
Händelstraße	1
Halbe Höhe	1
Hans-Böckler-Straße	1
Hardenberger Straße	1
Harkortstraße	1
Hattinger Straße von Bonsfelder Straße bis Haus Nr. 26	2
Hauptstraße von Sambeck bis Haus Nr. 3	2
Hauptstraße von Wallmichrather Straße bis Sambeck	1
Heibelstraße	1
Heeger Straße	1
Hefeler Straße von Hohenzollernstraße bis Haus Nr. 90	1
Heidekamp	1
Heidestraße	1
Heiligenhauser Straße von Anfang bis Haus Nr. 114	1
Heimstättenweg	1
Hellerkamp	1
Hellerstraße - Haus Nr. 1 und 3	1
Herderstraße	1
Hermann-Stehr-Weg	1
Hertzstraße	1
Herzogstraße	1
Hildegardstraße	1
Hixholzer Weg	1
Hochstraße	1
Höferstraße	2
Höhfeldstraße	1
Hölterhoffstraße	1
Höltersheide	1
Hölzerstraße	1
Hofer Heide	1
Hofstraße	1
Hohenbruchstraße von Am Rosenhügel bis Haus Nr. 65	1
Hohenbruchstraße von Goethestraße bis Haus Nr. 65	1
Hohenzollernstraße von Kolpingstraße bis Höferstraße und	

von Schloßstraße bis Bismarckstraße	1
Hohenzollernstraße von Höferstraße bis Schloßstraße	2
Hohlstraße von Haus Nr. 14 bis Nr.98	1
Honigloch von Bartelskamp bis Wendeplatz	1
Hopscheider Weg	1
Hospitalstraße	1
Hubertusstraße	1
Hügelstraße von Elberfelder Straße bis einschl. Haus Nr. 168	1
Hülsenbusch	1
Hüserstraße von Bonsfelder Straße bis Klippe	1
Hufelandstraße	1
Im Holz bis Wendeplatz ohne Stichweg	1
Im Knippert	1
Im Koven	1
Im Siepen	1
Im Sonnenschein von Zum Papenbruch bis Haus Nr. 8	1
Im Spring (ohne Stichstraße)	1
Ina-Seidel-Weg	1
In den Bieerhöfen	1
In den Fliethen	1
Industriestraße	1
Jägerstraße	1
Jahnstraße	1
Jacob-Lüneschloß-Straße 1	
Jasminweg bis Wendeplatz	1
Johannastraße	1
Johann-Sebastian-Bach-Straße	1
Josefinenanger	1
Jupiterstraße	1
Kaiserstraße	1
Kamper Straße von Hauptstraße 16 bis Haus Nr. 22 (Fußgängertunnel)	2
Kamper Straße von Haus Nr. 22 bis Ende	1
Kantstraße	1
Kastanienallee	1
Keplerstraße	1
Kirchplatz	1
Kirchstraße einschl. Stichstraße	1
Kirschenknapp	1
Kleestraße	1
Kleffmannsweg	1
Kleiststraße	1
Klippe	1
Klosterstraße	1
Kocksbusch von Höltersheide bis Wendeplatz	1
Koelverstraße	1
Königsberger Straße	1
Königstraße	1
Kollwitzstraße von Cranachstraße bis Kaiserstraße	1
Kolpingstraße	1
Konrad-Adenauer-Straße von Elsbecker Str. bis Haus Nr. 35	1
Kopernikusstraße	1
Krahnheide	1
Krankenhausstraße von Vogteier Straße bis Krankenhaus	1
Krehwinkler Weg	1
Kreiersiepen von Mühlenstraße bis Kamper Straße	1
Kreiersiepen von Kamper Straße bis Voßkuhlstraße	2
Kriegerheim	1
Krumbeckstraße	1
Kühlersfeld	1
Küpperstraße	1
Kuhlendahler Straße von Anfang bis Haus Nr. 36	2
Kuhler Straße	1
Kuhstraße von Hauptstraße bis Fexfeld	1
Kurze Straße von Koelverstraße bis Königstraße	1
Laakmannsbusch von Haus Nr. 6 bis Wendeplatz	1
Langenberger Straße von Anfang bis Borsigstraße	2

Langenhorster Straße		1
Lerchenstraße		1
Lessingstraße		1
Lieversfeld		1
Lilienstraße		1
Lindenstraße		1
Lisztstraße		1
Löher Straße		1
Lohbachstraße		2
Lohmühler Berg		1
Looker Straße		1
Lortzingstraße		1
Losenburger Weg		1
Lukasstraße von Haus Nr. 4 bis Hölzer Straße		1
Marienburger Platz		1
Marsstraße		1
Marthastraße		1
Martin-Luther-Straße		1
Meisenstraße		1
Memeler Weg von Schopenhauerstraße bis Wendepplatz		1
Merkurstraße		1
Metallstraße		1
Mettmanner Straße		1
Milchstraße		1
Mittelstraße		1
Mörikestraße		1
Moltkeplatz		1
Moltkestraße		1
Mozartstraße		1
Narzissenweg		1
Nedderstraße von Friedrichstraße bis Offerstraße		2
Nedderstraße von Offerstraße bis Wendepplatz		1
Nelkenweg		1
Neptunstraße von Zur Sonnenblume bis Wendepplatz		1
Neustraße		1
Nevigeser Straße von Schmalenhofer Straße bis Antoniusstraße		2
Noldestraße		1
Nordstraße		1
Oberer Eickeshagen	1	
Oberste Homberg		1
Oberste Kamp		1
Offerstraße		2
Ohmstraße		1
Orionweg		1
Oststraße von Bahnhofstraße bis Grünstraße		2
Oststraße von Anfang bis Bahnhofstraße und von Grünstraße bis Langenberger Straße		1
Ostumer Weg		1
Panner Straße von Straße des 17. Juni bis Donnerstraße		1
Papenfeld		1
Paracelsusstraße		1
Parkstraße		1
Paul-Keller-Straße		1
Paulstraße		1
Pestalozzistraße		1
Pfeilstraße		1
Planckstraße		1
Plückersmühle		1
Plutoweg von Zur Sonnenblume bis Wendepplatz		1
Posener Straße von Königsberger Straße bis Allensteiner Weg		1
Poststraße von Thomasstraße bis Friedrich-Ebert-Straße		2
Poststraße von Friedrichstraße bis Thomasstraße und von Friedrich-Ebert-Straße bis Ende		1
Pütterfeld		1

Quellenweg	1
Regerstraße	1
Reiger Weg von Nevigeser Straße bis Haus Nr. 38	1
Reiger Weg von Grundstück Seniorenheim bis Tönisheider Straße	1
Rheinlandstraße	2
Ricarda-Huch-Straße	1
Rilkeweg	1
Ringstraße	1
Robert-Koch-Straße	1
Röntgenstraße	1
Rolandsweg	1
Roonstraße	1
Rosenweg	1
Rotdornstraße	1
Sambeck	1
Saturnstraße	1
Schaesbergstraße	1
Schillerstraße	1
Schloßstraße	2
Schmalenhofer Straße von Friedrichstraße bis Haus Nr. 52	1
Schnegelskoth von Uelenbeek bis Wendeplatz	1
Schopenhauerstraße von Königsberger Straße bis Haus Nr. 28/31	1
Schubertstraße	1
Schützenstraße	1
Schulstraße	1
Schumannstraße	1
Schwalbenstraße bis Wendeplatz	1
Schwanenstraße von Kolpingstraße bis Sternbergstraße und von Schloßstraße bis Goebenstraße	1
Schwanenstraße von Sternbergstraße bis Schloßstraße	2
Siebeneicker Straße von Wilhelmstraße bis Haus Nr. 137	2
Siebeneicker Straße von Bernsaustraße bis Wilhelmstraße	1
Siemensstraße	1
Simon-Dach-Straße	1
Sontumer Straße	1
Sophienstraße (ohne Stichstraßen)	1
Sperberstraße	1
Spielbergsweg	1
Stahlstraße	1
Steeger Straße	1
Steinbrink	1
Steinstraße	1
Sternbergstraße	2
Stettiner Weg	1
Stormstraße	1
Südstraße	1
Talstraße	1
Tannenstraße	1
Taubenstraße	1
Teichstraße	1
Teimbergstraße	1
Theodor-Körner-Straße von Wimmersberger Straße bis Rilkeweg	1
Thomasstraße	2
Titschenhofer Straße	1
Tönisheider Straße von Rommelssiepen bis Wilhelmstraße	1
Tulpenweg	1
Uelenbeek	1
Uferstraße	1
Umlandstraße	1
Ulmenweg	1
Unterer Eickeshagen	1
Unterste Dillenberg	1
Unterste Homberg	1
Unterste Kamp bis Wendeplatz	1
Uranusstraße von Neptunstraße bis Wendeplatz	1

Veilchenweg	1
Virchowstraße	1
Vogteier Straße von Voßkuhlstraße bis Haus Nr. 36	1
vom-Bruck-Straße	1
von-Behring-Straße von Haus Nr. 2 bis Flurstücke 1240/1518, von Haus Nr. 109 bis 114 sowie ab Flurstück 930 bis Haus Nr. 233 einschl. Weg in westl. Richtung (Flurstück 898)	1
von-Böttinger Straße von Friedrichstraße bis Friedrich-Ebert-Straße	1
von-Fraunhofer-Straße 1	
von-Humboldt-Straße	2
von-Laue-Straße	1
von-Wendt-Straße	1
Voßkuhlstraße	1
Voßnacker Straße bis Am Neuhauskothen 15	1
Wacholderbusch	1
Wagnerstraße	1
Waldweg	1
Wallstraße	1
Walzenstraße	1
Weberstraße	1
Weidenstraße ohne Verbindungsstraße zur Friedrich-Ebert-Straße	1
Weierstall	1
Weißdornstraße	1
Werdener Straße von Friedrichstraße bis einschl. Haus Nr. 51	1
Werner-Buschmann-Str. 1	
Weststraße	1
Wewersbusch	1
Wichernstraße	1
Wielandstraße	1
Wiemerstraße	1
Wiemhof von Wiemerstr. bis Hohlstr.14	1
Wiesenweg bis Hallenbad 1	
Wildenhang	1
Wildenstein	1
Wilhelmshöher Straße von Heeger Straße bis Haus Nr. 40	1
Wilhelmshöher Straße - Stichstraße -	1
Wilhelmstraße von Lohbachstraße bis Haus Nr. 73	2
Wilhelmstraße von Haus Nr. 74 bis Ende	1
Wilhelm-Teleu-Weg v. Looker Str. bis Anf. Haus Nr.6	1
Wimmersberger Straße von Wülfrather Straße bis Kantstraße	1
Wordenbecker Weg von Heiligenhauser Straße bis Ernst-Moritz-Arndt-Straße	1
Wordenbecker Weg vom Ev. Kindergarten bis Jahnstraße	1
Wülfrather Straße von Nevigeser Straße bis 20 m südlich der Wimmersberger Straße	2
Zeissstraße	1
Ziegelstraße	1
Zum alten Schießstand (ohne Stichstraße)	1
Zum Grünendahl von Uhlandstraße bis Eisenbahn	1
Zum Hasenkampsplatz	1
Zum Hombach	1
Zum Jahnsportplatz	1
Zum Papenbruch (ohne Stichstraße)	1
Zum Teller Hof	1
Zur Abtsküche	1
Zur Dalbeck von Hardenberger Straße bis Merkurstraße	1
Zur Grafenburg	1
Zur Röbbeck - von Haberstraße bis Haus Nr. 62 (Post)	1
Zur Sonnenblume	1
Zur Steinbeck	1

b) Fußgängergeschäftsstraßen, die mit ihrer gesamten Fläche von der Stadt gereinigt werden:

	Reinigung
Blumenstraße von Friedrichstraße bis Haus Nr. 1	7
Chatelleraultweg	7
Corbygasse	7
Elberfelder Straße von Löher Straße bis Hasenkampsplatz	3
Friedrichstraße von Thomasstraße bis Grünstraße	7
Hellerstraße außer Haus Nr. 1 und 3	2
Im Orth	3
Kreiersiepen von Hellerstraße bis Mühlenstraße	2
Kurze Straße von Friedrichstraße bis Koelverstraße	7
Platz Am Offers	3
Rommelssiepen von Elberfelder Straße bis Aufgang Kirchplatz	3

II

Öffentliche Straßen (Fahrbahnen und Gehwege), deren Reinigung den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt wird

Agnes-Miegel-Weg von Paul-Keller-Straße bis Ende
 Allensteiner Weg
 Alte Bahn – von Haus Nr. 4 bis Deller Str.
 Alte Gasse
 Alte Poststraße von Hattinger Straße bis Haus Nr. 41/44
 Alte Vogteier Straße
 Alte Ziegelei
 Am Anger
 Am Bertram
 Am Birkenfeld von Neustraße bis Haus Nr. 26
 Am Brangenberg von Haus Nr. 62 bis Ende
 Am Brassenhäuser
 Am Brill
 Am Brinkmannsbusch
 Am Busch
 Am Buschberg -Stichstraße zu den Häusern 40 – 48
 Am Buschberg von Haus Nr. 45-48
 Am Buschkamp
 Am drügen Pött
 Am Eickheister
 Am Gehöft
 Am Grabenberg
 Am Hackland einschl. Stichstraße von Haus Nr. 29 bis Haus Nr. 43
 Am Hahn
 Am Höfgen
 Am Hugenbusch
 Am Kalksteinbruch
 Am Karrenberg von Haus Nr. 21 bis Haus Nr. 27
 Am Kattensiepen von Talstraße bis Am Steinmetz
 Am Neuhauskothen von Haus Nr. 1 - 11
 Am Oveskamp
 Am Putschenholz
 Am Rosental
 Am Winternocken
 An der Laffert
 An der Tenne
 An der Wildenburg von Wendeplatz bis Ende
 Auf'm Angst

 Bleeker Weg
 Bleiberg von Flurstücken 783/199 und 784/199 bis Wendeplatz
 Borkhorster Weg
 Bovenstraße
 Brandenbusch
 Breitstraße

 Carl-Orff-Straße

Carl-von-Ossietzky-Straße
Cranachstraße – von Friedrichstraße bis Friedrich-Ebert-Straße

Dachsweg
Dietrich-Bonhoeffer-Weg
Dönbergstraße
Dörperfeld
Domagkweg
Donnenberger Straße - nur Stichstraße bis Haus Nr. 23 –
Dornenbusch

Eckstraße
Eichendorffstraße von Haus Nr. 10 - 20
Eichendorffstraße von Haus Nr. 42 - 52
Eickeshagen
Elberscheidter Feld
Ernst-Moritz-Armdt-Straße von Wordenbecker Weg bis Bahnhof

Fliederbusch
Forststraße von Kastanienalle bis Lindenstraße
Friedensplatz
Fuchsweg

Gartenheimstr. von Haus Nr. 7a – 11
Genossenschaftsstraße
Gewerbestraße - nur Stichstraße bis Eisenbahn -
Gründelle
Gustavstraße

Hahnemannstraße
Haselbusch
Hasenpfad
Hedwigstraße
Hintern Berg
Höhenweg
Hohlstraße von Hauptstraße bis Haus Nr.14
Holunderbusch
Homburger Weg bis Stichweg zum Schwimmbad
Honigloch von Wendeplatz bis Am Kostenberg
Hordtstraße
Hülsbecker Weg

Ilexweg
Im Clemens
Im grünen Winkel
Im Stock
In der Kuhle

Kalkofen
Kirschenknapp – von Haus Nr. 8 bis Haus Nr. 23/24
Kochsgasse (Verbindungsweg zwischen Kamper Straße und Vogteier Straße)
Kollwitzstraße von Kaiserstraße bis Wendeplatz
Konrad-Adenauer-Straße - Verbindungsstraße zwischen Schanzenweg und Konrad-Adenauer-Straße -
Kuhstraße von Fexfeld bis Ende
Kurt-Schumacher-Straße

Langenhorster Straße - Verbindungsstraße zwischen Goebenstraße und Langenhorster Straße (entlang der Häuser Nr. 18 bis 28)

Levy-Windmüller-Weg

Märkische Straße
Meyerhofweg
Mühlenstraße

Neptunstraße von Wendeplatz bis Marsstraße
Nikolaus-Ehlen-Straße
Nordenscheid von Heiligenhauser Straße bis Hebbelstraße

Oberlangenhorst

Öhlersberg

Paul-Ehrlich-Straße
Paul-Polzenberg-Weg
Plutoweg von Wendeplatz bis Zur Dalbeck
Posener Straße von Allensteiner Weg bis Heiligenhauser Straße
Poststraße Stichstraße zum Hause Nr. 62 a

Quellberg

Rehmannsweg
Richard-Tormin-Straße
Röttgenstraße
Rommelsiepen von Tönisheider Straße bis Ausgang Kirchplatz
Rosentaler Weg
Rudolfstraße
Rützkauer Straße bis Haus Nr. 27

Sauerbruchstraße
Schlehenbusch
Schleppweg
Schopenhauerstraße von Haus Nr. 28/31 ausschl. bis Ende Sieperstraße
Sonneneck
Sophienstraße - nur Stichstraßen -

Tenner Berg
Theodor-Heuss-Straße
Theodor-Körner-Straße von Haus Nr. 29 bis Ende
Tönisheider Straße von Löher Straße bis Rommelsiepen

Unterdörnerfeld
Uranusstraße von Wendeplatz bis Heiligenhauser Straße

von-Böttinger-Straße von Friedrich-Ebert-Straße bis Bergische Straße

Wallmichrather Straße von Hauptstraße bis Haus Nr. 11
Weg von Heeger Straße bis Walzenstraße 7
Weinbergstraße
Werdener Straße - Teilstück vor den Häusern 49/51 –
Wiemhof von Hauptstr. bis Wiemerstr.
Wiesenweg - nur Stichweg –
Wilhelm-Teleu-Weg v. Haus Nr. 6 bis Nr. 78 und bis 32/36
Willy-Anker-Weg
Wordenbecker Weg von Ernst-Moritz-Arndt-Straße bis Wendeplatz

Ziegeleiweg
Zum Irrtum
Zum Papenbruch (Stichstraße)
Zum Waschenberg bis Haus Nr. 30
Zur Dalbeck von Merkurstraße bis Ende
Zur Röbbek – von Haus Nr. 62 (Post) bis Eintrachtstraße
Zur Spieleick
Zur Watelen

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 17.12.2003
 gez. Hörr
 Bürgermeister

Satzung der Stadt Velbert über das städtische Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) vom 17.12.2003

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i. V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666), hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 16.12.2003 folgende Satzung der Stadt Velbert über das städtische Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) beschlossen:

Inhaltsübersicht

I Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Aufhebung der Benutzung, Schließung und Entwidmung

II Ordnungsvorschriften

- § 3 Öffnungszeiten der Friedhöfe
- § 4 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 5 Gewerbetreibende

III Bestattungsvorschriften

- § 6 Bestattungszeiten
- § 7 Allgemeines
- § 8 Särgе und Urnen
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Ruhezeit und Belegung
- § 11 Ausgrabungen und Umbettungen

IV Grabstätten

- § 12 Allgemeines
- § 13 Nicht anonyme Erdreihen- und Urnenreihengrabstätten
- § 14 Anonyme Erdreihen- und Urnenreihengrabstätten
- § 15 Aschenstreufeld
- § 16 Erdwahlgrab- und Urnenwahlgrabstätten
- § 17 Ehrengabstätten
- § 18 Bestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie Leibesfrüchten aus Schwangerschaftsabbrüchen

V Gestaltung der Grabstätten

- § 19 Gestaltungsgrundsatz
- § 20 Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

VI Grabmale und bauliche Anlagen

- § 21 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

-
- § 22 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
 - § 23 Besondere Grabmale
 - § 24 Zustimmungserfordernis
 - § 25 Anlieferung
 - § 26 Fundamentierung und Befestigung
 - § 27 Unterhaltung
 - § 28 Vorzeitige Entfernung

VII Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 29 Gestaltungsgrundsätze
- § 30 Vernachlässigung der Pflege von Grabstätten
- § 31 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 32 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

VIII Ablauf und Rückgabe von Rechten an Grabstätten

- § 33 Ablauf von Rechten an Wahlgrabstätten
- § 34 Ablauf von Rechten an Reihengrabstätten
- § 35 Besondere Vereinbarungen zur Rückgabe
- § 36 Abräumen

IX Leichenzellen und Trauerfeiern

- § 37 Benutzung der Leichenzellen
- § 38 Trauerfeiern

X Schlussvorschriften

- § 39 Alte Rechte
- § 40 Haftung
- § 41 Gebühren
- § 42 Ordnungswidrigkeiten
- § 43 Inkrafttreten

I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

Die Friedhöfe

- a) Waldfriedhof,
- b) Friedhof Rottberg,
- c) Friedhöfe Langenberg (ehemaliger Kommunalfriedhof und ehemaliger ev. Friedhof),
- d) mit Ausnahme der Friedhofskapelle an der Friedhofstraße,
- e) und Nordfriedhof

sind öffentliche Einrichtungen als nichtrechtsfähige Anstalten der Stadt Velbert (Friedhofsträger). Sie dienen der Bestattung bzw. Beisetzung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten, Aschenreste), die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in Velbert hatten oder in Velbert verstorben sind oder ein Recht auf Beisetzung in einer Wahlgrabstätte gehabt haben. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls der die Bestattung bzw. Beisetzung beantragende Elternteil seinen Wohnsitz in Velbert hat.

Die Bestattung bzw. Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Aufhebung der Benutzung, Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhofsträger kann die Friedhöfe ganz oder zum Teil sowie einzelne Grabstätten ihrer Benutzung entziehen (Schließung) oder einer anderen Verwendung zuführen (Entwidmung).
- (2) Diese Maßnahmen sind öffentlich bekannt zu machen. Damit erlöschen alle Beisetzungs- und Nutzungsrechte.
- (3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen / Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- / Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die bereits Bestatteten werden, falls die Ruhezeit bei Reihengrabstätten, bzw. die Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers in andere Grabstätten umgebettet.

II

Ordnungsvorschriften

§ 3

Öffnungszeiten der Friedhöfe

- (1) Die Friedhofsverwaltung bestimmt die Öffnungszeiten. Sie sind festgelegt auf die Zeit von 7:00 Uhr bis 21:30 Uhr, jedoch längstens bis Einbruch der Dunkelheit.
- (2) Der Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile davon aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

Verhalten auf den Friedhöfen

§ 4

- (1) Jede Frau und jeder Mann hat die Ehrfurcht vor den Toten zu wahren und die Totenwürde zu achten.
- (2) Jeder hat sich auf den Friedhöfen ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Weisungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (3) Kinder unter 7 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (4) Es ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) das Lärmen und Spielen,
 - b) das Mitbringen von Tieren, ausgenommen angeleinte Hunde,
 - c) das Feilbieten von Waren aller Art, auch von Blumen und Kränzen und das Verteilen von Druckschriften, ausgenommen Totenzettel,
 - d) Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung durchzuführen,
 - e) die Beschmutzung und Beschädigung der Grabdenkmäler und gärtnerischen Anlagen,
 - f) das störende Arbeiten an Grabstätten an Sonn- und Feiertagen sowie während Bestattungsfeiern auf in der Nähe befindlichen Grabstätten, die Gießpflege ausgenommen,

- g) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofsträgers und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, ebenso der Fahrzeuge der Bestattungsunternehmer und der Geistlichen sowie der Fahrzeuge, für die eine Fahrgenehmigung durch die Friedhofsverwaltung ausgestellt wurde. Das Friedhofspersonal ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen eine einmalige Befahrung zu gestatten.
- (5) Anfallender Unrat bei der Grabpflege ist nur in den dafür vorgesehenen Behältern, getrennt nach Abfallarten, zu entsorgen. Gewerbetreibende haben den Unrat nur auf dem dafür vorgesehenen Deponieplatz (Zwischenlager) zu entsorgen.

§ 5

Gewerbetreibende

- (1) Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die erforderliche Qualifikation (bei handwerksähnlichen Berufen: Eintragung in das Verzeichnis nach § 19 der Handwerksordnung, bei Antragstellern der Gärtnerberufe: Eintrag im Verzeichnis der Landwirtschaftskammer) nachweisen können oder selbst oder deren fachlicher Vertreter die Meisterprüfung abgelegt hat, zumindest ist ein entsprechender Gehilfen (Gesellen-) brief nachzuweisen.
- (2) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Berechtigungskarte, in der gleichzeitig Art und Umfang der Tätigkeit festgelegt wird. Sie ist nicht übertragbar und wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Für Mitarbeiter der zugelassenen Gewerbetreibenden ist eine besondere Ausweiskarte bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.
- (3) Berechtigungskarte oder Ausweiskarte sind mitzuführen und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Unbeschadet des § 4 Abs. (4) Buchstabe f) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der vom Friedhofsträger festgesetzten Öffnungszeiten durchgeführt werden.
- (5) Arbeitsgeräte, Material und Abfälle dürfen nur während der Arbeitsdauer an Stellen abgelegt werden, an denen sie Dritte nicht behindern.
- (6) Zur Ausübung der Tätigkeit kann das Befahren der Hauptwege im Schrittempo mit dazu geeigneten Fahrzeugen auf Antrag gestattet werden.
- (7) Gewerbetreibenden, die selbst oder deren Mitarbeiter gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder die Anweisungen des Friedhofspersonals verstoßen, kann die Zulassung auch vor Ablauf der Geltungsdauer entzogen werden.

III

Bestattungsvorschriften

§ 6

Bestattungszeiten

- (1) Bestattungen und Beisetzungen finden an Werktagen zu folgenden Anfangszeiten in stündlichen Abständen, ausnahmsweise auch halbstündlich, statt:
- | | | |
|----|---|------------------------|
| a) | Montag bis Donnerstag | 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr |
| b) | Freitag | 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr |
| c) | Samstags sowie an Sonn- und Feiertagen finden grundsätzlich keine Bestattungen statt. | |
- (2) Bestattungen oder Beisetzungen, die Freitags nach 11:00 Uhr beginnen sollen, müssen spätestens am Mittwoch bis 12.00 Uhr der jeweiligen Woche bei der Friedhofsverwaltung angemeldet werden.

§ 7

Allgemeines

- (1) Bestattungen finden statt in Form von Erdbestattungen und Aschenbeisetzungen nach dem Willen des Verstorbenen, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet hatten und nicht geschäftsunfähig waren. Liegt keine Willensbekundung vor, so entscheiden die Bestattungspflichtigen in der Rangfolge gem. § 8 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes NRW oder die entsprechend örtliche Ordnungsbehörde. Für die Beisetzung im Aschenstreu Feld gelten die Bestimmungen des § 15 dieser Satzung.

- (2) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Wird eine Bestattung in einer Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht durch Vorlage der Verleihungsurkunde nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen Ort und Beginn der Beerdigungsfeier fest.

§ 8

Särge und Urnen

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 15 sind Beerdigungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen.
Ausnahmsweise kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Bestattung ohne Sarg gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg vorgesehen ist.
- (2) Bei Erdbestattungen im Sarg sind Säрге aus Holz oder einem anderen nicht schwervergänglichen Stoff zu verwenden. Sie müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Innenausstattung und -ausschmückung der Särge darf nur mit verrottbarem Material erfolgen; keine Kunststofftextilien, keine unverrottbaren Blumen und ähnliches. Die Verwendung von umweltschädlichen Mitteln (z. B. Paradichlorbenzol) ist nicht gestattet.
- (3) Die Eigenschaften von Urnen und Überurnen dürfen nicht zu einer nachteiligen Veränderung der chemischen, physikalischen oder biologischen Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers führen.
- (4) Säрге für Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres dürfen die Höchstmaße von 1,20 m x 0,60 m x 0,80 m (LxBxH) nicht überschreiten.
Bei Särgen für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres gelten die Höchstmaße von 2,05m x 0,75 m x 0,80 m (LxBxH) .
Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Ist bei Verstorbenen vor Vollendung des 5. Lebensjahres ein größerer Sarg erforderlich, so erfolgt die Bestattung in Grabstätten für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres.
- (5) Säрге, die in die Leichenzellen eingeliefert werden, sind mit dem Namen des Verstorbenen zu kennzeichnen und müssen bei Vorliegen von ansteckenden Krankheiten einen entsprechenden Hinweis tragen.
- (6) Für die Feuerbestattung gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen des § 15 des Bestattungsgesetzes NRW.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante
 - (a) des Sarges bei Verstorbenen vor Vollendung des 5. Lebensjahres 0,70 Meter,
 - (b) des Sarges bei Verstorbenen nach Vollendung des 5. Lebensjahres 1,00 Meter;
 - (c) einer Urne 0,50 Meter.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 Meter starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Zwecks Aushebung der Gräber sind die Nutzungsberechtigten bei vorhandenem Nutzungsrecht verpflichtet, die Grabstätte rechtzeitig von Pflanzen und weiterem Grabzubehör incl. des vorhandenen Grabmals abzuräumen.
Anderenfalls wird dies auf Gefahr und auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung ausgeführt.

§ 10

Ruhezeit und Belegung

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschenreste in Urnen beträgt
 - a) bei vor Vollendung des 5. Lebensjahres Verstorbenen 15 Jahre,
 - b) bei nach Vollendung des 5. Lebensjahres Verstorbenen 25 Jahre,
 - c) bei Tot- und Fehlgeburten sowie Leibesfrüchten aus Schwangerschaftsabbrüchen 15 Jahre
 Für die Ausstreuung der Aschenreste im Aschenstreuelfeld, gem. § 15 dieser Satzung, werden keine Ruhefristen festgesetzt.
- (2) In einer Grabstelle darf mit Ausnahme des Absatzes 3 nur eine Leiche bzw. die Asche eines Verstorbenen beigesetzt werden.

- (3) Es ist jedoch gestattet, eine mit ihrem Kind verstorbene Wöchnerin oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister unter einem Lebensjahr oder gleichzeitig verstorbenem Kind unter einem Lebensjahr mit einem Familienangehörigen in einem Sarg oder einer Urne zu bestatten bzw. beizusetzen.
- (4) In einer Wahlgrabstelle für Erdbeisetzungen können außer einem Sarg zusätzlich bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- (5) Weitere Ausnahmen kann die Friedhofsverwaltung in begründeten Fällen zulassen.

§ 11

Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Aschenresten in Urnen bedürfen, zusätzlich zu den gesetzlichen Vorschriften nach dem Bestattungsgesetz NRW der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen oder das öffentliche Interesse die Umbettung oder Ausgrabung gebietet.
- (3) Antragsberechtigt sind
 - a) die Verfügungsberechtigten bei Ausgrabungen und Umbettungen aus Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten,
 - b) die Nutzungsberechtigten bei Ausgrabungen und Umbettungen aus Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten.
- (4) Alle Ausgrabungen und Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Diese bestimmt auch den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Ausgrabung und Umbettung sowie den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, §2 Abs. (3) bleibt hiervon unberührt.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Ausgrabungen und Umbettungen aus einem anonymen Erdreihen- oder Urnenreihengrab sind nicht zulässig.
- (8) Ausgrabungen und Umbettungen aus einer Erd- oder Urnenreihengrabstätte in eine andere Erd- oder Urnenreihengrabstätte desselben Friedhofes sind nicht zulässig. §2 Abs. (3) und (4) bleiben hiervon unberührt.

IV

Grabstätten

§ 12

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen,
 - b) Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten für Aschenbeisetzungen,
 - c) anonyme Reihengrabstätten für Erdbestattungen,
 - d) anonyme Urnenreihengrabstätten für Aschenbeisetzungen,
 - e) Grabstätten für Angehörige des moslemischen Glaubens,
 - f) Kriegsgräber,
 - g) Ehrengabstätten
 - h) und als besondere Form einer Urnenbeisetzung, das Aschenstrefeld zur Verstreuung der Aschenreste.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Grabstätten werden nur im Zusammenhang mit der ersten Inanspruchnahme (Bestattung / Beisetzung) abgegeben.

§ 13**Nicht anonyme Erdreihen- und Urnenreihengrabstätten**

- (1) Nicht anonyme Erdreihen- und Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt werden und für die Dauer der Ruhezeit des Verstorbenen zugeteilt werden. Während der Dauer der Ruhezeit ist der bei der Anmeldung der Bestattung auftretende Antragsteller der Verfügungsberechtigte.
- (2) Als Grabfeldarten werden eingerichtet
 - a) Erdreihengrabfelder für Erdgrabstätten von Verstorbenen vor Vollendung des 5. Lebensjahres,
 - b) Erdreihengrabfelder für Erdgrabstätten von Verstorbenen nach Vollendung des 5. Lebensjahres,
 - c) Erdreihengrabfelder als Rasenfeld jeweils für Erd- / und Urnengrabstätten mit Steinplatte von Verstorbenen vor Vollendung des 5. Lebensjahres,
 - d) Erdreihengrabfelder als Rasenfeld jeweils für Erd- / und Urnengrabstätten mit Steinplatte von Verstorbenen nach Vollendung des 5. Lebensjahres,
 - e) Erdreihengrabfelder als moslemisches Feld für Erdgrabstätten Angehöriger des moslemischen Glaubens
 - f) Urnenreihengrabfelder für Urnengrabstätten für die Beisetzungen von Aschenresten in Urnen
- (3) Grabstätten im Rasenfeld werden für die Dauer der Ruhefrist zur Bestattung eines Sarges oder Beisetzung einer Urne bereitgestellt. Die Anlage und Unterhaltung der Grabstätten erfolgt während der Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Grabstätten im Rasenfeld werden jeweils mit einer beschrifteten Steinplatte eingerichtet. Form, Material, Größe sowie Inhalt der Beschriftung wird durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Die Steinplatten werden in der Reihenfolge der eingehenden Beerdigungen nach Ablauf eines jeweiligen Jahresquartals durch einen von der Verwaltung beauftragten Fachbetrieb (Steinmetz- u. Steinbildhauereibetrieb) hergestellt und errichtet.
- (5) Bei Grabstätten im Rasenfeld ist es erlaubt in der Zeit vom 16. Oktober bis 15. Januar, Blumen auf der Steinplatte abzulegen. Spätestens am 16. Januar ist der Blumenschmuck wieder zu entfernen. Sollten im Zeitraum 16. Oktober bis 15. Januar außerordentliche Pflegemaßnahmen der Anlage durch den Friedhof erforderlich sein, so übernimmt der Friedhofsträger keine Haftung für das jeweilige Entfernen oder die Beschädigung etwaigen Grabschmuckes. In der Zeit vom 16. Januar bis 15. Oktober ist das Ablegen von Blumenschmuck nicht auf den einzelnen Grabstätten, sondern nur auf den hergerichteten Plätzen innerhalb der jeweiligen Grabfelder gestattet.
- (6) Ein Wiedererwerb am Verfügungsrecht von Reihengrabstätten aller Arten ist nicht möglich.
- (7) Das Abräumen von Reihengrabfeldern nach Ablauf aller Ruhezeiten wird 6 Monate vorher öffentlich bekannt gemacht und durch Anschlag auf dem Friedhof angezeigt.

§ 14**Anonyme Erdreihen- und Urnenreihengrabstätten**

- (1) Anonyme Grabstätten sind in einer zusammenhängenden Rasenfläche angelegte und mit einem Gedenkstein ausgestattete Grabstätten, die für die Dauer der Ruhefrist zur Bestattung eines Sarges oder Beisetzung einer Urne bereitgestellt werden. Voraussetzung für die Zulassung einer anonymen Bestattung bzw. Beisetzung ist die Willenserklärung des Verstorbenen. Ist eine derartige Willensbekundung nicht bekannt, entscheiden die Bestattungspflichtigen in der Rangfolge nach § 8 BestG. Die Särge oder Urnen werden unter Ausschluss der Angehörigen und sonstiger Personen der Reihe nach bestattet bzw. beigesetzt. Die Begräbnisstelle wird nicht bekannt gegeben. Rechte an anonymen Grabstätten und Pflichten zu ihrer Gestaltung und Pflege obliegen ausschließlich dem Friedhofsträger.
- (2) Als Grabfeldarten werden eingerichtet:
 - a) Erdreihengrabfelder für anonyme Erdgrabstätten
 - b) Urnenreihengrabfelder mit Grabstätten für anonyme Beisetzungen von Aschenresten in Urnen

§ 15**Aschenstreuelfeld**

- (1) Beisetzungen in Aschenstreuelfeldern sind eine Sonderform der Urnenbeisetzungen. Sie dienen der Beisetzung von Aschenresten durch Verstreuung der Asche aus Urnenbehältnissen heraus und sind mit einer Sammelstelle für das Ablegen von Blumenschmuck ausgestattet. Rechte und die Pflicht zur Gestaltung und Pflege des Grabfeldes obliegen nur dem Friedhofsträger bzw. seiner Verwaltung. Das Betreten der Aschenstreuelfelder ist Friedhofsbesuchern nur in dem örtlich gekennzeichneten Bereich gestattet.
- (2) Die Ausstreuung der Aschenreste ist nur zulässig, wenn der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat und der Friedhofsverwaltung diese Verfügung im Original vorgelegt wird.
- (3) Die Aschenreste aus einer Urne werden entweder
 - a) unter Ausschluss der Angehörigen und sonstiger Personen (anonym) in beliebiger Anordnung durch das Friedhofspersonal ausgestreut, oder
 - b) im Beisein der Angehörigen und sonstiger Personen in beliebiger Anordnung durch das Friedhofspersonal ausgestreut, oder
 - c) im Beisein der Angehörigen und sonstiger Personen in beliebiger Anordnung durch das Bestattungsunternehmen ausgestreut.
- (4) Im Aschenstreuelfeld wird die Grablage nicht gekennzeichnet.

§ 16**Erdwahlgrab- und Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen im Sarg und Aschenbeisetzungen in Urnen an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gemeinsam von dem Erwerber (Nutzungsberechtigter) und der Friedhofsverwaltung bestimmt wird (Ersterwerb).
- (2) Ist der völlige Ablauf des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte erreicht, ist auf Antrag ein Wiedererwerb erneut für 30 Jahre möglich. Dabei können bei mehrstelligen Wahlgrabstätten auch nur einzelne Grabstellen daraus wiedererworben werden, wenn sie unmittelbar nebeneinander liegen.
- (3) Zu bereits im Nutzungsrecht stehenden, vorhandenen Wahlgrabstätten können jederzeit weitere Wahlgrabstätten hinzuerworben werden, soweit sie unmittelbar daneben (links oder rechts) liegen.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der durch Gebührenbescheid festgesetzten Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der zeitweilige Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen. Ist der Nutzungsberechtigte oder sein Aufenthaltsort nicht bekannt und nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, so erfolgt der Hinweis durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen sechsmonatigen Aushang auf dem Friedhof. Gleichzeitig wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt jeglicher Hinweis unbeachtet, so fällt das Nutzungsrecht entschädigungslos an den Friedhofsträger zurück.
- (6) Eine Bestattung oder Beisetzung in einer Wahlgrabstätte darf nur stattfinden, wenn die erforderliche Ruhezeit die verbliebene Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der neu erforderlichen Ruhezeit für die gesamte Grabstätte nacherworben wird (Verlängerung).
- (7) Der Erwerber des Nutzungsrechts kann bei der Verleihung seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser muß der Übertragung schriftlich zustimmen. Der Nachfolger muß dem Personenkreis des Absatzes 8 angehören. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird mit dem Tode des Erwerbers wirksam.
- (8) Wird bis zum Tode des Erwerbers keine Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten
 - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
 - c) auf die Kinder,
 - d) auf die Stiefkinder,

-
- e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 - f) auf die Eltern,
 - g) auf die Geschwister,
 - h) auf die Stiefgeschwister,
 - i) auf Erben, die nicht unter a – g aufgeführt sind.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen (c)–(i) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigt. Dieser muss der Übertragung schriftlich zustimmen.
Sofern innerhalb von 3 Monaten nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten keine Zustimmung vorliegt, erlischt das Nutzungsrecht.
- (9) Der Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
 - (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat das Recht, in der Grabstätte beigesetzt zu werden und über sonstige Beisetzungen, die Gestaltung und die Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
 - (11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte oder dessen Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung jede Änderung seiner Anschrift mitzuteilen. Für Nachteile, die ihm aus der Unterlassung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

§ 17

Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage, die Unterhaltung und die Pflege von Ehrengabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

§ 18

Bestattung von Tot- und Fehlgeburten und Leibesfrüchten aus Schwangerschaftsabbrüchen

Tot- und Fehlgeburten, sowie die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte können in allen im §12 Abs. (2) , Buchstaben a) bis e) dieser Satzung genannten Grabarten bestattet oder beigesetzt werden.

V

Gestaltung der Grabstätten

§ 19

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 20

Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen

Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Bei einzelnen Friedhöfen ist die ausschließliche Geltung der Bestimmungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zulässig, wenn dort bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung ausschließlich Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet waren und wenn der Erwerb einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften auf einem anderen Friedhof im Geltungsbereich dieser Satzung zugemutet werden kann.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, zwischen einer Grabstelle in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Friedhofsverwaltung weist auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb hin.
Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

- (3) Als Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften werden ausschließlich eingerichtet auf dem städtischen Nordfriedhof:
Nicht anonyme Erdreihengräber für Verstorbene vor und nach Vollendung des 5. Lebensjahres.
Alle anderen Abteilungen unterliegen den zusätzlichen Gestaltungsvorschriften der Abschnitte VI und VII dieser Satzung.
- (4) Die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gelten nicht für anonyme Grabfelder, Reihengräber im Rasenfeld und Aschenstrefelder. Hier obliegt die Gestaltung dem Friedhofsträger.

VI

Grabmale und bauliche Anlagen

§ 21

Bestimmungen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 19 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Errichtung eines Grabmals bedarf der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Für stehende und liegende Grabmale sind unter Berücksichtigung der Bruchgefahren die Mindeststärken gem. den Richtlinien für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen zu bemessen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen der Genehmigung der Grabmale und baulichen Anlagen weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Abwehr von Unfallgefahren erforderlich ist.
- (4) Die vollständige Einfassung mit festen Baumaterialien und / oder Überdeckung (Grababdeckplatte) der Grabfläche ist nicht zulässig.

§ 22

Bestimmungen in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen müssen aus Naturstein, Holz (handwerklich / künstlerisch bearbeitete Stele) oder geschmiedeten oder gegossenen Metallen bestehen. Grabmale dürfen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst (Richtlinien für Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen, Herausgeber: Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks) von entsprechenden Fachbetrieben (Steinmetz- und Bildhauereibetrieben) errichtet werden.
- (2) Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung nachstehenden zusätzlichen Anforderungen :
 - a) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich sein.
 - b) nicht zugelassen sind Glas, Emaille, Kunststoff, Gips, Kork, Beton.
 - c) Lichtbilder sind nur durch in fachmännischer Bearbeitung hergestellter fester und dauerhafter Verbindung mit dem Grabmal zugelassen.
- (3) Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig.
Die Errichtung eines Grabmals bedarf der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Für stehende Grabmale werden unter Berücksichtigung der Abmessungen der Grabstellen die zulässigen Höhen (H) und Breiten (B) festgelegt für
 - (a) Erdreihengräber für Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres :
H= 70 - 100 cm, B= 30 – 40 cm
 - (b) Erdreihengräber für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres:
H= 70 - 100 cm, B= 30 – 50 cm
 - (c) Erdwahlgräber (1-stellig) :
H= 80 - 140 cm, B= 40 – 60 cm

Bei mehrstelligen Erdwahlgräbern gilt als Höchstmaß für die Breite ein Maß von 60 cm mal Anzahl der zum Grabverband gehörenden Grabstellen.

Insgesamt dürfen jedoch 240 cm nicht überschritten werden.

- (d) Urnenwahlgräber (1-stellig) :
 H= 70 - 100 cm, B= 40 – 50 cm
 Bei mehrstelligen Urnenwahlgräbern gilt als Höchstmaß für die Breite ein Maß von 50 cm mal Anzahl der zum Grabverband gehörenden Grabstellen.
 Insgesamt dürfen jedoch 150 cm nicht überschritten werden.
- (5) Liegende Grabmale (Liegesteine) müssen in schräger Lage angebracht und befestigt sein. Unter Berücksichtigung der Abmessungen der Grabstellen werden die zulässigen Längen (L) und Breiten (B) festgelegt für:
- a) Erdreihengräber für Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres :
 L= 40 - 50 cm, B= 30 – 40 cm.
- b) Erdreihengräber für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres:
 L= 40 - 50 cm, B= 30 – 50 cm.
- c) Erdwahlgräber (1-stellig) :
 L= 40 - 50 cm, B= 30 – 60 cm.
 Bei mehrstelligen Erdwahlgräbern gilt als Höchstmaß für die Länge ein Maß von 50 cm mal Anzahl der zum Grabverband gehörenden Grabstellen.
 Insgesamt dürfen jedoch 100 cm nicht überschritten werden.
 Als Höchstmaß für die Breite gilt ein Maß von 60 cm mal Anzahl der zum Grabverband gehörenden Grabstellen.
 Insgesamt dürfen jedoch 120 cm nicht überschritten werden.
- d) Urnenreihengräber :
 L= 35 cm, B= 30 cm
- e) Urnenwahlgräber (1-stellig) :
 L= 40 - 50 cm, B= 30 – 40 cm
 Bei mehrstelligen Urnenwahlgräbern gilt als Höchstmaß für die Länge ein Maß von 40 cm mal Anzahl der zum Grabverband gehörenden Grabstellen.
 Insgesamt dürfen jedoch 80 cm nicht überschritten werden.
 Als Höchstmaß für die Breite gilt ein Maß von 30 cm mal Anzahl der zum Grabverband gehörenden Grabstellen.
 Insgesamt dürfen jedoch 90 cm nicht überschritten werden.
- (6) Für stehende und liegende Grabmale sind unter Berücksichtigung der Bruchgefahren die Mindeststärken gem. den Richtlinien für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen zu bemessen.
- (7) Das Aufstellen von provisorischen Holzkreuzen mit Namenszug ist bis höchstens 6 Monate nach der Beisetzung erlaubt und bedarf keiner besonderen Genehmigung. Das Aufstellen des Kreuzes muss jedoch vorher schriftlich angezeigt werden.
- (8) Die Errichtung von Grabmalen auf anonymen Grabfeldern ist unzulässig.
- (9) Für die Errichtung von Grabmalen (Steinplatten) auf den Grabstätten im Rasenfeld gilt § 14 Abs. (4) entsprechend. Die Steinplatten werden als nicht geneigt angeordnete Liegesteine in der Größe 40 X 40 cm und in der technisch erforderlichen Plattenstärke errichtet.
- (10) Die Einfassung mit festen Baumaterialien und / oder Überdeckung (Grababdeckplatte) der Grabfläche ist nicht zulässig.
- (11) Die Errichtung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen auf dem Aschenstreufeld ist unzulässig.

§ 23

Besondere Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 19 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften des § 22 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann im Einzelfall eine Sondergenehmigung erteilen.
- (2) Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung oder Entfernung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 24

Zustimmungserfordernis

- (1) Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung die Friedhofsverwaltung. Sie muß bereits vor der Anfertigung der Grabmale eingeholt werden. Die Anträge sind durch die Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten oder in deren Auftrag durch zugelassene Fachbetriebe zu stellen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung und Befestigungsart.
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind im Maßstab 1:1 einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 verlangt werden.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn von ihr nicht innerhalb eines Jahres nach der Erteilung Gebrauch gemacht worden ist.
- (4) Ohne Zustimmung errichtete Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen oder in Abweichung der Zustimmung aufgestellte Grabmale, können auf Kosten des Nutzungs- oder Verfügungsberechtigten oder des jeweiligen Auftraggebers entfernt werden.

§ 25

Anlieferung

- (1) Beim Liefern von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung vor der Errichtung vorzulegen
 - a) den Genehmigungsbescheid,
 - b) der genehmigte Entwurf,
 - c) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.
 - d) und bei Anlieferung mit einem Fahrzeug die gebührenpflichtige Fahrgenehmigung unter Angabe des Fahrzeug-Typs und Fahrzeug-Kennzeichens.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang überprüft werden können.

§ 26

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind entsprechend ihrer Größe zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und bei einer Graböffnung auch benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt auch für sonstige bauliche Anlagen.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente richten sich nach den Richtlinien für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen und Einfassungen für Grabstätten (Herausgeber: Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks). Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Nimmt ein Grabmal oder seine Fundamente soviel Raum ein, dass das ordnungsgemäße Einsenken der Särge behindert ist, so kann die Friedhofsverwaltung die vorübergehende Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten verlangen.

§ 27

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Verantwortlich für die Unterhaltung ist bei Erdreihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrab- sowie bei Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Das gilt auch, wenn die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon wesentli-

che Zeichen der Zerstörung aufweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen usw.) treffen. Sind die Verantwortlichen nicht in der Lage oder weigern sie sich, trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist, den ordnungswidrigen Zustand zu beseitigen, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, auf Kosten der Verantwortlichen das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen; er ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt und nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Aushang auf dem Friedhof. Danach ist die Friedhofsverwaltung ebenfalls berechtigt, das Grabmal oder die baulichen Anlagen zu entfernen.

- (3) Die Verantwortlichen haften für jeden Schaden, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird.

§ 28

Vorzeitige Entfernung

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen einschließlich der Fundamentierung dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

VII

Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 29

Gestaltungsgrundsätze

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Grundsätze des § 19 entsprechend der gesamten, dem Verfügungs- bzw. Nutzungsrecht nach erworbenen Grabanlage (Grabverband) gärtnerisch angelegt und dauernd instand gehalten werden. Für die Herrichtung und ständige Pflege der Gräber sind die Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten bis zum Ablauf der Ruhefrist bzw. Nutzungszeit verantwortlich.
- (2) Den Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten ist freigestellt, ihre Grabstelle selbst herzurichten und zu pflegen oder diese Arbeiten bzw. einem gem. § 5 dieser Satzung zugelassenen Gewerbetreibenden ausführen zu lassen. Wird die Herrichtung und / oder die Pflege von einem zugelassenen Gewerbetreibenden ausgeführt, so hat dieser die übernommene Grabstätte in einer von der Verwaltung festgelegten Form zu kennzeichnen.
- (3) Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung/ Beisetzung hergerichtet werden.
- (4) Bei der Grabgestaltung dürfen unverrottbare Werkstoffe in Kränzen, Trauergebunden, Grabschmuck u. ä. sowie bei Pflanzenzuchtbehältern nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grablaternen, Grabvasen und Markierungszeichen. Nicht verrottbare Behältnisse (z. B. von Grabkerzen) sind in den gesondert bereitgestellten Abfallgefäßen nach Wertstoffen getrennt zu entsorgen.

§ 30

Vernachlässigung der Pflege von Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, haben die Verfügungsberechtigten bzw. der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Verantwortliche seiner Pflicht nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, so kann die Friedhofsverwaltung auf seine Kosten die Grabstätte in Ordnung bringen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, so erfolgt ein sechswöchiger Aushang auf dem Friedhof und einem Hinweisschild auf der Grabstätte, sich bei der Friedhofsverwaltung zu melden. Bleibt danach der Zustand unverändert, so kann der Friedhofsträger die Grabstätten abräumen, einebnen und einsäen. Ersatzansprüche an den Friedhofsträger können danach nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 31

**Bestimmungen in Abteilungen mit allgemeinen
Gestaltungsvorschriften**

Die Grabgestaltung oder die Bepflanzung unterliegt keinen besonderen Anforderungen. Sie darf jedoch keinen nachteiligen Einfluss auf die Nachbargräber oder die unmittelbare Umgebung haben.

§ 32

**Bestimmungen in Abteilungen mit zusätzlichen
Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabstätten sind gärtnerisch zu gestalten. Bei der Bepflanzung ist zu beachten, dass
 - a) nur solche Gehölze verwendet werden, die auf Nachbargräber nicht störend wirken oder sie in ihrer Eigenart beeinträchtigen,
 - b) Hecken nur als Einfassungshecke bis zu einer Höhe von 30 cm zulässig sind,
 - c) Grabbeete nicht über 8 cm hoch sein dürfen,
 - d) und die Wuchshöhe von Anpflanzungen auf 2,00 Meter begrenzt ist.
- (2) Das Bestreuen der Gräber mit Kies, Splitt, Sand, Asche oder dergleichen sowie die Aufstellung unpassender Gefäße (z. B. Konservendosen) zur Aufnahme von Blumen auf Grabstätten ist nicht gestattet.

VIII

Ablauf und Rückgabe von Rechten an Grabstätten

§ 33

Ablauf und Rückgabe von Rechten an Wahlgrabstätten

- (1) Mit Ablauf des Nutzungsrechtes können Wahlgrabstätten für einen gesamten Grabverband zurückgegeben werden.
- (2) Die vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ist zulässig. Sie ist nur möglich, wenn
 - a) bei teilbelegten Grabverbänden alle laufenden Ruhefristen abgelaufen sind
 - b) oder alle Grabstellen eines Grabverbandes unbelegt sind.
- (3) Die vorzeitige Rückgabe einzelner Grabstellen innerhalb eines Grabverbandes ist nur möglich, wenn die zur Rückgabe vorgesehene Grabstelle unbelegt ist und rechts oder links außen liegt.
- (4) Die Übertragung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (für den gesamten Grabverband) ist an Verwandte des 1. und 2. Grades möglich. Die Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung ist erforderlich.
- (5) Bei einer Rückgabe gem. Abs. (2) und (3) erfolgt keine Gebührenrückerstattung.
- (6) Die Rückgabe muß schriftlich erfolgen.

§ 34

Ablauf von Rechten an Reihengrabstätten

Mit Ablauf der Ruhezeit fallen alle Verfügungsrechte an Reihengrabstätten dem Friedhofsträger zur freien Benutzung wieder zu.

§ 35

Besondere Vereinbarungen zur Rückgabe

Der vorzeitigen Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten kann abweichend zu § 33 auf Antrag des Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung zugestimmt werden.

Der vorzeitigen Rückgabe von Verfügungsrechten an Reihengrabstätten kann abweichend zu § 34 auf Antrag des Verfügungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung zugestimmt werden.

Die Zustimmung kann unter Auflagen erfolgen.

§ 36

Abräumen

- (1) Grabstätten sind innerhalb 6 Wochen nach Ablauf oder Rückgabe vom Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten vollständig abzuräumen. Dazu gehören insbesondere alle Grabmale und / oder baulichen Anlagen einschließlich der Fundamente, alle Anpflanzungen und Grabdekorationen.
- (2) Sind die Grabmale, oder sonstigen baulichen Anlagen einschließlich ihrer Fundamente und / oder alle Anpflanzungen und Grabdekorationen nicht fristgerecht nach den Bestimmungen gem. Abs. (1) entfernt worden, geht die Verfügungsgewalt hierüber entschädigungslos auf den Friedhofsträger über.
- (3) Ist die Verfügungsgewalt gem. Abs. (2) auf den Friedhofsträger übergegangen, werden die erforderlichen Abräumarbeiten auf Kosten des Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung ausgeführt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die abgeräumten Bestandteile des Grabes aufzubewahren.

IX

Leichenzellen und Trauerfeiern

§ 37

Benutzung der Leichenzellen

- (1) Die Leichen werden, soweit es der Raum gestattet, in die Leichenzellen aufgenommen. Die Leichen sind in verschlossenen Särgen einzuliefern. Die Zelle ist durch Anbringung eines Namensschildes zu kennzeichnen.
- (2) Die Stadt übernimmt für diese Wertgegenstände keine Befinden sich Wertgegenstände im Sarg, so hat der Einlieferer darauf hinzuweisen Haftung.
- (3) Sofern keine gesundheitsbehördlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind, sofern keine Genehmigung nach § 38 Abs. (6) vorliegt, spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung zu schließen.
- (4) Das Betreten der Leichenzellen ist nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung gestattet.
- (5) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sind in einer besonders zu kennzeichnenden Zelle aufzustellen. Der Zutritt zu dieser Zelle und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für die Räume im Untergeschoss der Friedhofskapelle an der Friedhofstraße auf dem städtischen Friedhof Langenberg (ehem. ev. Friedhof).

§ 38

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in den Friedhofskapellen oder am Grab abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapellen kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als eine halbe Stunde dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muß gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt. Die Orgeln in den Friedhofskapellen dürfen grundsätzlich nur von den berechtigten Musikern gespielt werden.
- (5) Das Ausschmücken der Leichenzellen und der Friedhofskapellen wird von der Friedhofsverwaltung ausgeführt. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.
- (6) Für die Öffnung des Sarges während der Trauerfeier oder beim Begräbnis gelten die Vorschriften des § 11, Abs. (3) des BestG NRW

X
Schlussvorschriften

§ 39

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit, die Ruhezeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte ohne Begrenzung der Nutzungsdauer, oder für die Dauer der Benutzung des Friedhofs, werden, soweit sie nicht bereits durch Satzungen in den ehemaligen Städten Velbert und Langenberg/Rhld. begrenzt worden sind, auf die Nutzungszeiten nach § 16 Abs. 1 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im übrigen gilt diese Satzung.

§ 40

Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Nutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 41

Gebühren

Für die Benutzung der vom Friedhofsträger verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 42

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - a) als Besucher nicht die Totenwürde gem. § 4 Abs. (1) achtet oder sich nicht gem. Abs. (2) der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder den Weisungen des Friedhofspersonals nicht folgt,
 - b) die Verhaltensregeln des § 4 Abs. (4), Buchstabe a) bis c), e) und f) oder Abs. (5) missachtet,
 - c) entgegen § 4 Abs. (4), Buchstabe d) Totengedenkfeiern oder nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 - d) entgegen § 4, Abs. (4), Buchstabe g) die Wege mit Fahrzeugen befährt, für die keine Fahrgenehmigung durch die Friedhofsverwaltung ausgestellt wurde, oder keine Einzelerlaubnis durch das Friedhofspersonal erhalten hat.
 - e) als Gewerbetreibender entgegen § 5, Abs. (1) ohne vorherige Zulassung tätig wird, oder gem. § 5 Abs. (4) außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt.
 - f) eine Bestattung entgegen § 7 Abs. (2) der Friedhofsverwaltung nicht meldet,
 - g) entgegen § 24 Abs. (1) , oder § 28 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
 - h) Grabmale entgegen § 26 Abs. (1) und (2) nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder entgegen § 27 Abs. (1) nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
 - i) unverrottbare Werkstoffe entgegen § 29 Abs. (4) verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
 - j) Grabstätten entgegen § 29 vernachlässigt und die ihm gemäß § 30 gesetzten Fristen für die Beseitigung der ordnungswidrigen Zustände missachtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 43

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 17.12.2003
 gez. Hörr
 Bürgermeister

Satzung

**zur 25. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Velbert
 (Friedhofsgebührensatzung) vom 17.12.2003**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 16.12.2003 folgende Satzung zur 25. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Velbert (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

**§ 5 Überlassung von Reihen- und Urnengrabstätten
 wird ergänzt um den Abs. 5**

„5. bei einer Urnenreihengrabstätte im Aschenstrefelfeld 798 Euro“

**§ 7 -Beisetzung
 wird im Abs. 1 ergänzt um die Ziff. 8. a) und 8. b)**

„8. a) im Aschenstrefelfeld, im Beisein der Angehörigen 56 Euro“
 „8. b) im Aschenstrefelfeld, ohne Beisein der Angehörigen 48 Euro“

**§ 9 -Benutzung der Friedhofskapelle und Gestaltung von Schmuck
 und Dekoration
 wird ergänzt um den Abs. 7.**

„7. Transport und Abräumen von Kranzware und Blumenschmuck
 anlässlich von Trauerfeiern bei Aschenausstreungen 13 Euro“

Die Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 17.12.2003
 gez. Hörr
 Bürgermeister

Kundeninformation der Stadtwerke Velbert GmbH

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

da die Heizölpreise und die daran gekoppelten Gaseinkaufspreise gesunken sind, freuen wir uns Ihnen mitteilen zu können, dass die Allgemeinen Tarife um 2,3 cent/m³ gesenkt werden. Die Arbeitspreise der allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Erdgas aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Velbert GmbH werden mit Wirkung ab 01.01.2004 wie nachstehend festgesetzt:

Allgemeine Tarife
für die Versorgung mit Erdgas (Auszug)

I. Haushalt:	Netto	Brutto *
<u>Arbeitspreise</u>		
Kleinverbrauchstarif	64,58 cent/m ³	74,91 cent/m ³
Grundpreistarif	42,09 cent/m ³	48,82 cent/m ³
Mehrmengentarif	35,95 cent/m ³	41,70 cent/m ³
 II. Gewerbe		
<u>Arbeitspreise</u>		
Kleinverbrauchstarif	64,58 cent/m ³	74,91 cent/m ³
Grundpreistarif	42,09 cent/m ³	48,82 cent/m ³
Mehrmengentarif	35,95 cent/m ³	41,70 cent/m ³
 III. Mindestpreis		
	38,00 cent/m³	44,08 cent/m³

Der Mindestpreis wird aus dem Arbeitspreis und dem Jahresgrundpreis gebildet.

Die neuen Preise werden in der Jahresverbrauchsabrechnung anteilig berücksichtigt, wenn der Zählerstand vom 01.01.2004 nicht bis zum 15.01.2004 schriftlich unter Angabe der Kunden- und Zählernummer mitgeteilt wird. eingesehen

Der vollständige Wortlaut der "Allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Erdgas" kann angefordert bzw. in den Geschäftsräumen Kettwiger Str. 2, Kurze Straße 10 in Velbert-Mitte, Wilhelmstr. 10 in Velbert-Neviges sowie Kamper Straße 7 in Velbert-Langenberg werden.

* Inklusiv Mehrwertsteuer (z. Zeit 16 %)

Velbert, im Dezember 2003

Stadtwerke Velbert GmbH

Kundeninformation der Stadtwerke Velbert GmbH

Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Wasser (Auszug)

Die allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Velbert GmbH werden mit Wirkung ab 01.01.2004 wie nachstehend angehoben:

Jahresverrechnungspreise

	Netto	Brutto *
für Zähler mit 3 – 5 m ³ NB von	75,22 €	80,49 €
für Zähler mit 7 -10 m ³ NB von	136,57 €	146,13 €
für Zähler mit 20 m ³ NB von	253,15 €	270,87 €
für Zähler mit 50 mm NW von	467,89 €	500,64 €
für Zähler mit 80 mm NW von	750,12 €	802,63 €
für Zähler mit 100/150 mm NW von	1.155,07 €	1.235,93 €

Jahresverrechnungspreise für Standrohre

für Zähler mit 3 – 5 m ³ NB von	296,10 €	316,83 €
für Zähler mit 50 mm NW von	480,16 €	513,78 €

Die übrigen Preise einschließlich der Arbeitspreise und die allgemeinen Bestimmungen bleiben unverändert.

Der vollständige Wortlaut der "Allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Wasser" kann angefordert bzw. in unseren Geschäftsräumen Kettwiger Str. 2, Kurze Straße 10 in Velbert-Mitte, Wilhelmstraße 10 in Velbert-Neviges sowie Kamper Straße 7 in Velbert-Langenberg eingesehen werden.

* Inklusive Mehrwertsteuer (z. Zeit 7 %)

Velbert, im Dezember 2003

Stadtwerke Velbert GmbH

Kundeninformation der Stadtwerke Velbert GmbH

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die Stromeinkaufspreise haben sich seit Jahresbeginn leider deutlich erhöht. Die Umstellung auf den strukturierten Stromeinkauf der Stadtwerke Velbert gemeinsam mit der WSW konnte diesen Trend zwar abmildern, aber nicht kompensieren.

Darüber hinaus führt der Anstieg der Belastung aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz bei geringfügiger Senkung der Belastung aus den KWK-Gesetz zu weiteren Erhöhungen. Insgesamt erhöhen sich die Tarifpreise um 0,93 ct/kWh (inkl. 16 % Mehrwertsteuer). Die Grund- und Messpreise bleiben unverändert.

Falls Sie uns bis zum 15.01.2004 Ihren Zählerstand schriftlich mitteilen, können wir ihn für die nächste Jahresverbrauchsabrechnung berücksichtigen. (Bitte vergessen Sie dabei nicht die Angabe der Kundennummer und der Zählernummer). Andernfalls wird der Verbrauch automatisch zeitanteilig berücksichtigt.

Velbert, im Dezember 2003

Stadtwerke Velbert GmbH



(Allgemeiner Tarif ab 01. Januar 2004)

Tarif-Ziffer	Tarife (Allgemeiner Tarif ab 01. Januar 2004)	Einheit	Haushalts- und landwirtschaftlicher Bedarf		Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf	
			netto	brutto ¹⁾	netto	brutto ¹⁾
1.	Tarife ohne Leistungsmessung					
1.1	Eintarif					
1.1.1	Verrechnungspreis Eintarif-Zähler	EURO/Jahr	34,36	39,86	34,36	39,86
1.1.2	fester Leistungspreis	EURO/Jahr	42,95	49,82	107,37	124,55
1.1.3	Arbeitspreis	cent/kWh	13,76	15,96	16,83	19,52
1.2	Zweitarif					
1.2.1	Zweitarif-Zähler einschl. Tarifschaltung	EURO/Jahr	61,36	71,18	61,36	71,18
1.2.2	fester Leistungspreis	EURO/Jahr	42,95	49,82	153,39	177,93
1.2.3	Arbeitspreis (Hochtarif)	cent/kWh	13,76	15,96	16,83	19,52
1.2.4	Arbeitspreis (Niedertarif / Schwachlast)	cent/kWh	8,90	10,32	8,90	10,32
2.	Tarife mit Leistungsmessung					
2.1	mit 96-h-Messung					
2.1.1	Zweitarif-Zähler einschl. Tarifschaltung	EURO/Jahr	61,36	71,18	61,36	71,18
2.1.2	fester Leistungspreis	EURO/Jahr	42,95	49,82	153,39	177,93
2.1.3	verbrauchsabhängiger Leistungspreis	EURO/Lw/Jahr	1,02	1,18	4,38	5,08
2.1.4	Arbeitspreis (HT)	cent/kWh	10,44	12,11	10,44	12,11
2.1.5	Arbeitspreis (NT) (Schwachlast)	cent/kWh	8,90	10,32	8,90	10,32
2.2	mit ¼-h-Messung					
2.2.1	Zweitarif-Zähler einschl. Tarifschaltung	EURO/Jahr	61,36	71,18	61,36	71,18
2.2.2	Leistungspreis	EURO/kWh	199,40	231,30	199,40	231,30
2.2.3	Arbeitspreis (HT)	cent/kWh	10,44	12,11	10,44	12,11
2.2.4	Arbeitspreis (NT) (Schwachlast)	cent/kWh	8,90	10,32	8,90	10,32
Schaltzeiten für die Schwachlastregelung : 20⁰⁰ - 6⁰⁰ Uhr täglich und Sonntags zusätzlich von 6⁰⁰ - 20⁰⁰ Uhr						
3.	Durchschnittspreisbegrenzung	cent/kWh	16,27	18,87	27,51	31,91
4.	Sonderabkommen Elektro-Wärmespeichieranlagen					
	Arbeitspreis (NT) (bei bestehenden Anlagen)	cent/kWh	7,41	8,60	7,41	8,60
	Arbeitspreis (NT) (bei Neuanlagen)	cent/kWh	8,55	9,92	8,55	9,92
	Bereitstellungspreis	EURO/Jahr	18,41	21,35	18,41	21,35
NT = Niedertarif / Schwachlast (als Neuanlagen gelten Anlagen, die nach dem 1.4.1999 installiert wurden)						
5.	Konzessionsabgabe :					
Die im Rahmen der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 9. Januar 1992 (BGBl. I, S. 12, berichtigt S. 407) an kommunale Gebietskörperschaften zu entrichtende Konzessionsabgabe ist im Entgelt enthalten und beträgt						
- im Rahmen des Schwachlasttarifes 0,61 cent/kWh						
- im Rahmen der übrigen Tarife 1,60 cent/kWh						
6.	Stromsteuer :					
Im Entgelt ist die Stromsteuer entsprechend dem Stromsteuergesetz (StromStG) in der aktuellen Fassung enthalten.						
Sie beträgt z.Zt. 2,05 cent/kWh. Für Kunden, die nach § 9 StromStG einen ermäßigten Steuersatz zu entrichten haben, werden die Arbeitspreise der Allgemeinen Tarife entsprechend herabgesetzt. Die Steuerermäßigung ist - ggf. auch rückwirkend - ab dem im Erlaubnisschein angegebenen Datum zu berücksichtigen.						
Für Nachtspeicherheizungen (alte Anlagen) wurde der Ermäßigungssatz von bisher 50 % auf 40 % gesenkt.						
7.	EEG- und KWK-Umlage :					
Im Entgelt ist die Umlage aus dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) und des Gesetzes zum Schutz der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Gesetz) enthalten.						

¹⁾ Inclusive Mehrwertsteuer (z.Zt. 16%). NT = Niedertarif (Schwachlasttarif) LW = Leistungswert

Bekanntmachung

über den Bebauungsplan Nr. 532 – Carl-Orff-Straße – 1. Änderung als Satzung

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 16.12.2003 den Bebauungsplan Nr. 532 - Carl-Orff-Straße - 1. Änderung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2, Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke Nr. 151, 799, 1190, 1191, 1126, 133, 134, 136, 515 und 801 der Flur 4, Gemarkung Großehöhe.

Die ungefähre Umgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der dieser Bekanntmachung angefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Der oben angegebene Bebauungsplan mit Begründung wird vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab in der **Fachabteilung Umwelt- und Stadtplanung in Velbert Mitte, Am Lindenkamp 31 (1. Obergeschoß)** während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan Nr. 532 - Carl-Orff-Straße - 1. Änderung ersetzt bei seinem Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 532 - Carl-Orff-Straße - .

Hinweise:

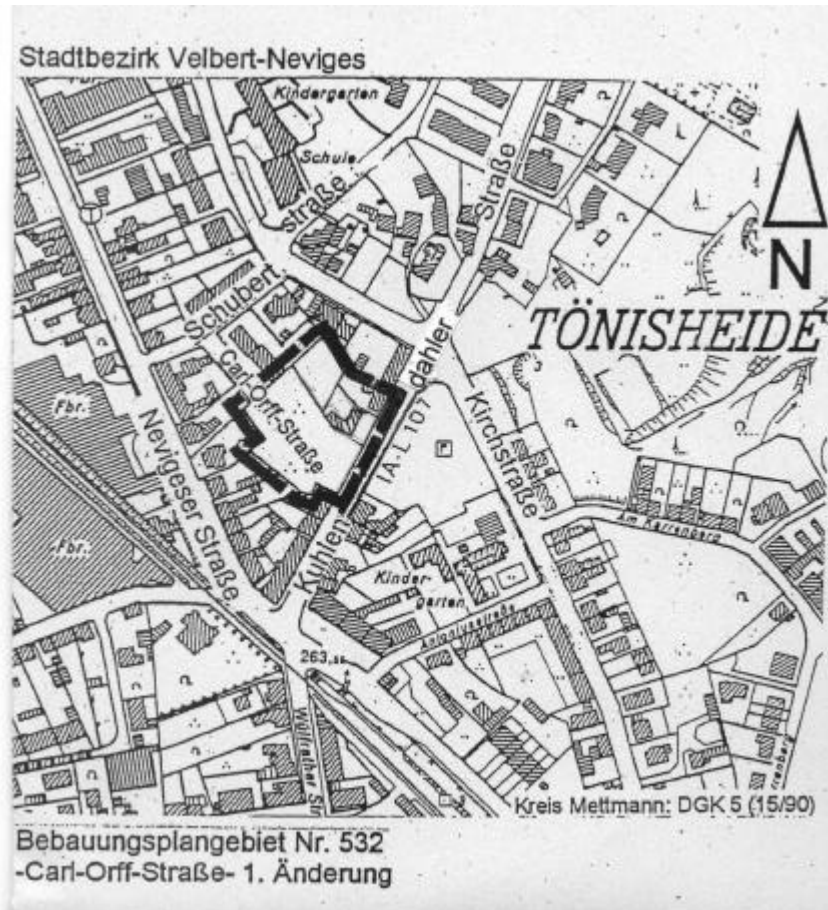
1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften mit Ausnahme der Vorschriften über die Veröffentlichung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.
3. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
4. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der **Bebauungsplan Nr. 532 – Carl-Orff-Straße – 1. Änderung** rechtsverbindlich. Die Vorschriften des § 215 a BauGB bleiben unberührt.

Velbert, 22.12.2003
gez. Hörr
Bürgermeister



Bekanntmachung
über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 612 – Lindenkamp Nord –
als Satzung

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 16.12.2003 die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 612 – Lindenkamp Nord - als Satzung beschlossen.

Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 8 Abs. 2, Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Der Geltungsbereich der Teilaufhebung umfasst die Flurstücke Nr. 284, 328, 330, 332, 334 (teilweise) und 400 (teilweise) der Flur 43, Gemarkung Velbert.

Die ungefähre Umgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der dieser Bekanntmachung angefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Das bestehende Ortsrecht wird in dem o.g. Geltungsbereich aufgehoben, somit sind zukünftige Bauvorhaben entsprechend den Maßstäben der Umgebungsbebauung zu beurteilen.

Die oben angegebene Teilaufhebung des Bebauungsplanes mit Begründung wird vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab in der **Fachabteilung Umwelt- und Stadtplanung in Velbert Mitte, Am Lindenkamp 31 (1. Obergeschoß)** während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Teilaufhebung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften mit Ausnahme der Vorschriften über die Veröffentlichung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.
3. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
4. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Teilaufhebung des Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes als Satzung, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird die **Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 612 – Lindenkamp Nord** – rechtsverbindlich. Die Vorschriften des § 215 a BauGB bleiben unberührt.

Velbert, 22.12.2003

gez.Hörr
Bürgermeister



Bekanntmachung

über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 624.02 – Friedrich-/ Grün-/ Boven- und Oststraße – als Satzung

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 16.12.2003 die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 624.02 – Friedrich-/ Grün-/ Boven- und Oststraße - als Satzung beschlossen.

Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 8 Abs. 2, Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Der Geltungsbereich der Teilaufhebung umfasst die Flurstücke Nr. 371, 487 (ehem. 372 teilweise), 183/42, 43, 41, 337, 38, 37, 336, 34, 201/35 und 510 (ehem. 372 teilweise bzw. 488 teilweise) der Flur 37, Gemarkung Velbert.

Die ungefähre Umgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der dieser Bekanntmachung angefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Das bestehende Ortsrecht wird in dem o.g. Geltungsbereich aufgehoben, somit sind zukünftige Bauvorhaben entsprechend den Maßstäben der Umgebungsbebauung zu beurteilen.

Die oben angegebene Teilaufhebung des Bebauungsplanes mit Begründung wird vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab in der **Fachabteilung Umwelt- und Stadtplanung in Velbert Mitte, Am Lindenkamp 31 (1. Obergeschoß)** während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Teilaufhebung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften mit Ausnahme der Vorschriften über die Veröffentlichung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.
3. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
4. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Teilaufhebung des Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

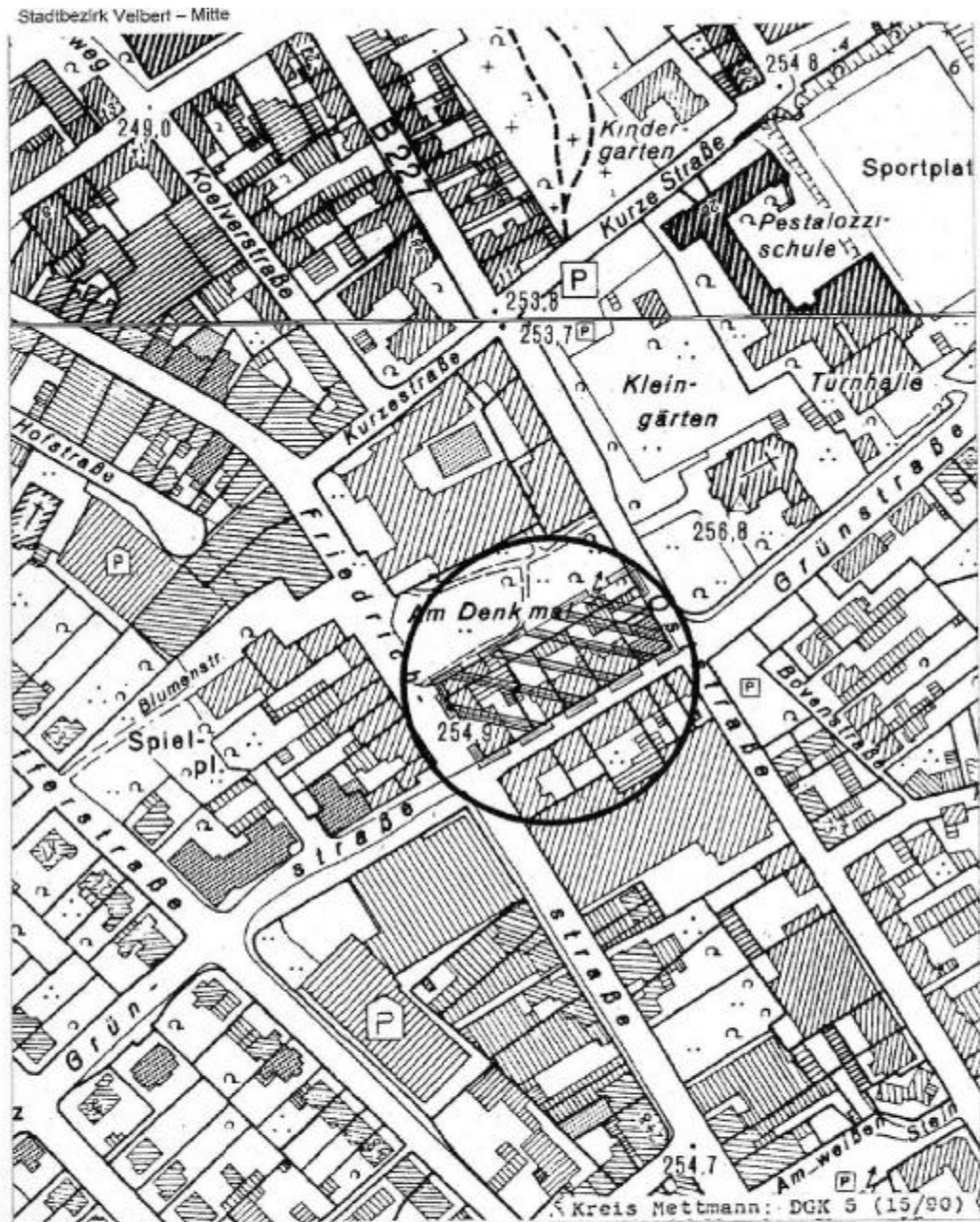
Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes als Satzung, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird die **Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 624.02 – Friedrich-/ Grün-/ Boven- und Oststraße** – rechtsverbindlich. Die Vorschriften des § 215 a BauGB bleiben unberührt.

Velbert, 22.12.2003

Hörr
Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 624.02
Friedrich-/ Grün-/ Boven- und Oststraße
Teilaufhebung



Gebiet der Teilaufhebung

Kreis Mettmann: DGK 5 (15/90)

Bekanntmachung
über die 2. Änderung (vereinfacht gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB))
des Bebauungsplanes Nr. 713.03 – Oberlangenhorst Nord –
als Satzung

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 16.12.2003 die 2. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Nr. 713.03 – Oberlangenhorst Nord - als Satzung beschlossen.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes 713.03 – Oberlangenhorst Nord – wird auf dem Flurstück Nr. 230 der Gemarkung Kleinumstand, Flur 2 die Baugrenze erweitert.
 Die Lage des Änderungsbereiches ist aus der dieser Bekanntmachung angefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Die oben angegebene Bebauungsplanänderung mit Begründung wird vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab in der **Fachabteilung Umwelt- und Stadtplanung in Velbert Mitte, Am Lindenkamp 31 (1. Obergeschoß)** während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
 Über den Inhalt der Änderung und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften mit Ausnahme der Vorschriften über die Veröffentlichung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.
3. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
4. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Bebauungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über die Bebauungsplanänderung als Satzung, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird die **2. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Nr. 713.03 – Oberlangenhorst Nord –** rechtsverbindlich. Die Vorschriften des § 215 a BauGB bleiben unberührt.

Velbert, 22.12.2003
 gez.Hörr
 Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplan Nr. 713.03 - Oberlangenhorst Nord -

○ Gebiet der vereinfachten Änderung gem. §13 BauGB

Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft der Stadt Velbert mbH hat am 26.11.2003 den **Jahresabschluss zum 31.12.2002** festgestellt. Der Jahresfehlbetrag von 352.952,66 € wird gemäß Gewinnabführungsvertrag von der Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft Velbert mbH übernommen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 02.02.2004 bis 15.02.2004 im Gebäude der Stadtwerke Velbert GmbH, Raum 327, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft **ES Eversheim Stuiblé Treuberater GmbH**, Düsseldorf, hat am 22.09.2003 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der **Verkehrsgesellschaft der Stadt Velbert mbH** für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2002 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartung über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Velbert, 19.12.2003

Verkehrsgesellschaft der Stadt Velbert mbH

Die Geschäftsführung

gez. Bellingkrodt

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1623453 - Nr. neu 3031623451 Nr. alt 1639129 - Nr. neu 3031639127
Nr. alt 1957844 - Nr. neu 3031957842 Nr. alt 1982602 - Nr. neu 3031982600
Nr. alt 1985183 - Nr. neu 3031985181

ausgestellt von der Sparkasse Hilden, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1021021 - Nr. neu 3041021027 Nr. alt 1044692 - Nr. neu 3041044698
Nr. alt 1106301 - Nr. neu 3041106307 Nr. alt 3161106 - Nr. neu 3043161102
Nr. alt 3411337 - Nr. neu 3043411333

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1667146 - Nr. neu 3021667146 Nr. alt 1721950 - Nr. neu 3021721950
Nr. alt 1826759 - Nr. neu 3021826759 Nr. alt 1858034 - Nr. neu 3021858034
Nr. alt 1963743 - Nr. neu 3021963743 Nr. alt 2095818 - Nr. neu 3022095818
Nr. alt 2160661 - Nr. neu 3022160661 Nr. alt 2850113 - Nr. neu 3022850113
Nr. alt 2854297 - Nr. neu 3022854297 Nr. alt 2911725 - Nr. neu 3022911725
Nr. alt 2945806 - Nr. neu 3022945806 Nr. alt 3742533 - Nr. neu 3023742533
Nr. alt 3789104 - Nr. neu 3023789104 Nr. alt 1439975 - Nr. neu 4021439973
Nr. alt 1615400 - Nr. neu 4021615408

ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 05. Dezember 2003

SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Aufgebot

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1800101 - Nr. neu 3031800109 Nr. alt 1812049 - Nr. neu 3031812047

ausgestellt von der Sparkasse Hilden, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgegeben.

Aufgebot

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 2212629 - Nr. neu 3042212625	Nr. alt 2215341 - Nr. neu 3042215347
Nr. alt 2223295 - Nr. neu 3042223291	Nr. alt 2269256 - Nr. neu 3042269252
Nr. alt 2296739 - Nr. neu 3042296735	Nr. alt 2265486 - Nr. neu 3042265482
Nr. alt 2268159 - Nr. neu 3042268155	Nr. alt 2287514 - Nr. neu 3042287518
Nr. alt 2435204 - Nr. neu 3042435200	Nr. alt 2439735 - Nr. neu 3042439731
Nr. alt 2572832 - Nr. neu 3042572838	Nr. alt 2556785 - Nr. neu 3042556781
Nr. alt 2780831 - Nr. neu 3042780837	Nr. alt 2817906 - Nr. neu 3042817902
Nr. alt 2406460 - Nr. neu 3042406464	Nr. alt 4264917 - Nr. neu 4044264911

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgegeben.

Aufgebot

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1217876 - Nr. neu 3021217876	Nr. alt 1345727 - Nr. neu 3021345727
Nr. alt 1737550 - Nr. neu 3021737550	Nr. alt 2074136 - Nr. neu 3022074136
Nr. alt 2001717 - Nr. neu 3022001717	Nr. alt 2065209 - Nr. neu 3022065209
Nr. alt 3695392 - Nr. neu 3023695392	Nr. alt 3749389 - Nr. neu 3023749389
Nr. alt 3884368 - Nr. neu 3023884368	

ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgegeben.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 18. Dezember 2003
SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND

Hinweis auf öffentliche Ausschreibung:

Die Stadt Velbert schreibt folgende Arbeiten aus:

- Ausführung von Bauleistungen: Kanalbau, Baustraße, RRB im Erschließungsgebiet Alte Poststraße/ Hattinger Straße

Der Bekanntmachungstext kann im Internet unter www.velbert.de eingesehen werden.

Sitzungsplan der Rats- und Ausschusssitzungen

Mittwoch,	14.01., (16.00 Uhr)	Kuratorium des Deutschen Schloss- und Beschlägemuseums (Schloss- u. Beschlägemuseum)
Mittwoch,	21.01., (16.30 Uhr)	Bezirksausschuss Velbert-L´berg (Feuerwache Langenberg, Voßkuhlstraße)
Montag,	26.01., (17 Uhr)	Ausschuss für Wirtschaftsförderung (Sitzungsort wird noch bekanntgegeben)
*) Donnerstag,	29.01., (17.30 Uhr)	Aufsichtsrat VMG (Rathaus, Kleiner Saal)
Donnerstag,	29.01., (16.30 Uhr)	Bezirksausschuss Velbert-Neviges (Feuerwache Neviges)
Dienstag,	03.02., (17 Uhr)	Bezirksausschuss Velbert-Mitte (Rathaus, Großer Saal)
Mittwoch,	04.02., (16.00 Uhr)	Kulturausschuss (Rathaus, Kleiner Saal)
Donnerstag,	05.02., (16.00 Uhr)	Schul- und Sportausschuss (Rathaus, Großer Saal)
Dienstag,	10.02., (16.00 Uhr)	Gem. Sitzung des Jugendhilfe- u. Sozialausschusses - Haushalt - (Rathaus, Großer Saal)
***) Mittwoch,	11.02. (bish. 10.02.) , (17 Uhr)	Umwelt- und Planungsausschuss (Am Lindenkamp)

Der neue Abfallkalender

Ende Dezember 2003 wurde der neue Abfallkalender für das Jahr 2004 im gesamten Stadtgebiet mit durchgängiger Wohnbebauung verteilt. Wegen der hohen Kosten werden Bewohner von abgelegenen Häusern, Bauernhöfen und dergleichen gebeten, sich den Kalender selbst zu besorgen. Sollte wider Erwarten der eine oder andere der rund 42.000 Briefkästen in den Städten nicht bestückt werden, so kann für Langenberg und Velbert unter Telefon 02051-412414 und 412440 oder per eMail: stadtanz.Velbert@cityweb.de und für Neviges unter 02053-504045 bzw. eMail: Engelhardt-Druck@t-online.de ein Exemplar nachbestellt werden. Die Nachverteilung erfolgte dann spätestens ab Montag, 22. Dezember. Danach liegt der Abfallkalender abholbereit aus in den ServiceBüros der Stadtteile, beim Stadt-Anzeiger in der Friedrichstr. 203, beim Anzeigen-Express in der Wilhelmstr. 11, bei der Abfallberatung und im Wertstoffhof in der Industriestr. 33.

Das gute Stück enthält wieder viele Tipps, alle Termine für die Abfahren und wichtige, hilfreiche Adressen und Entsorgungsangebote in seinem Info-Teil, die auch ins Türkische, Polnische und Serbo-Kroatische übersetzt sind.

Hier erfährt der Leser „Was? Warum? Wohin?“ gehört. Aufgelistet sind beispielsweise die Termine für die vier-

zehntäglichen Schadstoff-Sammlungen, die Ausgabestellen für Gelbe Säcke und Zusatz-Restmüll-Säcke und wann Wertstoff- und Komposthof geöffnet haben.

Im Kalendarium wird ein Mensch durch sein ganzes Leben – vom Baby bis zum Greis – begleitet, in dem er rund vierzig Tonnen Abfall hinterläßt. Jeden Monat werden verschiedene Abfallstoffe und die richtigen Verwertungs- und Entsorgungswege vorgestellt und Ratschläge zum umweltgerechten Umgang gegeben. Im April wird beispielsweise für den ersten Velberter Dreck-Weg-Tag am 24. April 2004 geworben. Vervollständigt wird der Jahreskalender durch das beliebte kreisweite Preisausschreiben mit drei Fahrrädern als Hauptgewinnen. Die Abfallwirtschaft der Technischen Betriebe Velbert als Herausgeber wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern bei der Lektüre viel Spaß, neue Einsichten und umweltbewusstes Handeln im neuen Jahr.